

Zum Thema „Vereinsfeste“ (Auszüge aus diversen Informationsmaterialien; die vorliegende Information ersetzt nicht die Einschaltung von steuerlichen Beratungspersonen zur Klärung der komplexen Materie; es werden keine über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Rechte oder Pflichten begründet.)

BMF:

Weitere Informationen

Details zum Thema „Vereine und Steuern“ sowie zur Registrierkassenpflicht finden Sie auf www.bmf.gv.at sowie in den gleichnamigen Broschüren, die unter „Publikationen“ zum Gratis-Download sowie zur Bestellung zur Verfügung stehen und bundesweit in allen Finanzämtern aufliegen.

Sollten Sie darüber hinaus Informationen zur Registrierkassenpflicht benötigen, stehen wir Ihnen telefonisch unter 050233799 sowie per E-Mail über unser Kontaktformular zur Verfügung: www.bmf.gv.at > Kontakt

BMF-Broschüre „Vereine und Steuern“, Stand Jänner 2016 (Auszug)

Die hochgestellten Rz beziehen sich auf die entsprechenden Randzahlen der Vereinsrichtlinien 2001 (www.bmf.gv.at/Findok/Richtlinien).

Was muss ich bei betrieblichen Einnahmen, die unmittelbar mit meinem gemeinnützigen Zweck zusammenhängen, beachten? Einnahmen aus Tätigkeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem gemeinnützigen Zweck erbracht werden und über den Vereinsbereich oder die Vermögensverwaltung hinausgehen, werden dem unentbehrlichen Hilfsbetrieb zugerechnet. Ein unentbehrlicher Hilfsbetrieb liegt vor, wenn die betreffende Betätigung für die Erreichung des Vereinszwecks unentbehrlich ist. Unentbehrliche Hilfsbetriebe unterliegen meist weder der Umsatzsteuer (Liebhaberei), noch der Körperschaftsteuer (Siehe 4.3.2 Unentbehrlicher Hilfsbetrieb), noch besteht Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht.

Was muss ich bei betrieblichen Einnahmen, die nicht mehr unmittelbar mit meinem gemeinnützigen Zweck zusammenhängen, beachten? Die Geschäftsbetriebe, die zwar für die Erfüllung des Vereinszwecks nicht unentbehrlich sind, aber doch mit ihm im Zusammenhang stehen, nennt man entbehrliche Hilfsbetriebe. Dazu zählen unter bestimmten Voraussetzungen auch Vergnügungsveranstaltungen sowie gesellige und gesellschaftliche Veranstaltungen - Bälle, Feiern, Feste, Ausschank etc. (Siehe 4.3.3 Entbehrlicher Hilfsbetrieb) **Bei „kleinen Vereinsfesten“, die die Voraussetzungen der Barumsatzverordnung 2015 erfüllen, besteht weder Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- noch Belegerteilungspflicht.** Entbehrliche Hilfsbetriebe unterliegen nicht der Umsatzsteuer (Liebhaberei), jedoch der Körperschaftsteuer. Sofern Gewinne aus entbehrlichen Hilfsbetrieben allerdings gemeinsam mit Gewinnen aus allen anderen steuerpflichtigen Tätigkeiten in Summe den Betrag von 10.000 € pro Kalenderjahr nicht übersteigen, sind diese von der Körperschaftsteuer befreit.

Was muss ich bei Einnahmen, die aus größeren wirtschaftlichen Aktivitäten stammen,

Hinweis: Normen (Gesetze, Verordnungen etc.) und die Materialien dazu (Richtlinien, Erlässe, Informationsbroschüren, Internetpfade etc.) werden in stark zunehmendem Maß (auch ohne jede Ankündigung) geändert, sodass alle Nutzerinnen und Nutzer angehalten sind, die Aktualität der vorliegenden Information selbst zu kontrollieren. Stand: 23.02.2016

beachten?

Sonstige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, Gewerbebetriebe sowie land- und forstwirtschaftliche Betriebe (begünstigungsschädliche Betriebe) unterliegen grundsätzlich der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer. Bei Umsätzen über 40.000 € aus diesem Bereich muss um eine Ausnahmegenehmigung beim Finanzamt angesucht werden, sonst geht die Gemeinnützigkeit für den gesamten Verein verloren! **Für diese begünstigungsschädlichen Betriebe besteht grundsätzlich Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht. (Siehe 4.3.4 Begünstigungsschädlicher wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb)**

Wie wird ein einheitlicher Betrieb beurteilt, der nur in Teilbereichen einen schädlichen Bereich (Mischbetrieb) hat?

Bei einem einheitlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb geht der Charakter als unentbehrliecher Hilfsbetrieb nicht verloren, wenn die Umsätze des „schädlichen“ Bereichs nicht mehr als 25% des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes betragen, wobei bei einem Anteil bis 50% des „schädlichen“ Bereichs noch insgesamt ein entbehrliecher Hilfsbetrieb vorliegt. Dazu zählt beispielsweise die Herausgabe von Zeitschriften mit entgeltlichen Anzeigen. (Siehe 4.3.6 Mischbetrieb)

4.3 Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und Gewinnbetriebe

4.3.1 Allgemeines

Als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb gilt eine selbständige, nachhaltige, ohne Gewinnabsicht unternommene Tätigkeit, sofern dadurch Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die Betätigung über die Vermögensverwaltung siehe Abschnitt 4.2) hinausgeht. Man unterscheidet drei Arten von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben:

Unentbehrliecher Hilfsbetrieb

Entbehrliecher Hilfsbetrieb

Begünstigungsschädlicher wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Gewinnbetriebe sind Betriebe, die mit Gewinnabsicht geführt werden.

Wird ein einheitlicher Betrieb geführt, der in Teilbereichen unterschiedlichen Betriebsformen zuzuordnen ist, sprechen wir von einem Mischbetrieb.

Unterhalten Sportvereine im Bereich des Mannschaftssports eine Profimannschaft, so wird dadurch ein Profisportbetrieb begründet. Dieser stellt einen begünstigungsschädlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder einen Gewinnbetrieb dar (mehr Details dazu im Kapitel 4.3.7). Rz 878 ff

4.3.2 Unentbehrliecher Hilfsbetrieb Rz 151

Ein unentbehrliecher Hilfsbetrieb (§ 45 Abs. 2 BAO) liegt dann vor, wenn

der Betrieb insgesamt auf die Erfüllung begünstigter Zwecke eingestellt ist,
die betreffende Betätigung für die Erreichung des Vereinszwecks in ideeller Hinsicht
unentbehrliech ist und

Hinweis: Normen (Gesetze, Verordnungen etc.) und die Materialien dazu (Richtlinien, Erlässe, Informationsbroschüren, Internetpfade etc.) werden in stark zunehmendem Maß (auch ohne jede Ankündigung) geändert, sodass alle Nutzerinnen und Nutzer angehalten sind, die Aktualität der vorliegenden Information selbst zu kontrollieren. Stand: 23.02.2016

zu abgabepflichtigen Betrieben (konkret) nicht in größerem Umfang in direktem Wettbewerb getreten wird.

Dabei ist wesentlich, dass die mit Einnahmen verbundene Tätigkeit mit dem statutenmäßigen Vereinszweck in unmittelbarem Zusammenhang steht (z.B. Theatervorstellungen eines Theatervereins).

Derartige Betriebe sind für den Verein nicht begünstigungsschädlich und es besteht für den Betrieb selbst auch keine Körperschaftsteuerpflicht! Für Umsätze von derartigen Betrieben besteht nach § 3 Abs. 1 und § 1 Abs. 4 Barumsatzverordnung 2015 (BarUV 2015) weder Registrierkassenpflicht nach § 131b BAO noch Belegerteilungsverpflichtung nach § 132a BAO. Daher kann die Losungsermittlung in vereinfachter Form (Kassasturz) vorgenommen werden.

Umsatzsteuerlich gilt für diese Betriebe grundsätzlich die Liebhabereivermutung.

Das heißt, der in diesem Fall nicht unternehmerisch tätige Verein muss keine Umsatzsteuer abführen, kann aber auch keinen Vorsteuerabzug geltend machen. Sportvereine gemäß § 6 Abs. 1 Z 14 UStG 1994 und Kulturvereine gemäß § 6 Abs. 1 Z 25 UStG 1994 sind zwar Unternehmer, aber mit ihren Umsätzen unecht umsatzsteuerbefreit.

Beispiele

Der Verein unterhält einen Sportbetrieb. Dazu zählen u.a. die Erteilung von Sportunterricht gegen Entgelt; Sponsoreinnahmen, die in diesem Zusammenhang stehen (Voraussetzung ist eine gewisse Werbewirksamkeit, sonst handelt es sich um Spenden); ebenso Werbeeinnahmen. Ein begünstigter Laientheaterverein veranstaltet eine Theateraufführung und hebt Eintrittspreise ein („Kulturbetrieb“). Ein begünstigter Museumsverein verlangt für die Besichtigung Eintrittspreise („Kulturbetrieb“).

4.3.3 Entbehrlicher Hilfsbetrieb Rz 173

Ein entbehrlicher Hilfsbetrieb (§ 45 Abs. 1 BAO) liegt dann vor, wenn der Geschäftsbetrieb zwar für die Erfüllung des Vereinszwecks nicht unentbehrlich ist, aber doch mit ihm im Zusammenhang steht. Derartige Betriebe sind ebenfalls nicht begünstigungsschädlich, doch Zufallsüberschüsse unterliegen grundsätzlich der Körperschaftsteuer (siehe Abschnitt 5.1 Steuerpflicht und Freibetrag).

Umsatzsteuerlich gilt für diese Betriebe grundsätzlich die Liebhabereivermutung.

Das heißt, der Verein muss keine Umsatzsteuer abführen, kann aber auch keinen Vorsteuerabzug geltend machen. Sportvereine gemäß § 6 Abs. 1 Z 14 UStG 1994 und Kulturvereine gemäß § 6 Abs. 1 Z 25 UStG 1994 sind zwar Unternehmer, aber mit ihren Umsätzen unecht umsatzsteuerbefreit.

Bestimmte entbehrliche Hilfsbetriebe („kleine Vereinsfeste“) sind bei derartigen geselligen Veranstaltungen nach § 3 Abs. 2 und § 1 Abs. 4 BarUV 2015 unter folgenden Voraussetzungen von der Registrierkassenpflicht nach § 131b BAO und der Belegerteilungspflicht nach § 132a BAO ausgenommen:

1. Die Umsätze werden im Rahmen von geselligen Veranstaltungen der Körperschaft, die einen Zeitraum von insgesamt 48 Stunden im Kalenderjahr nicht übersteigen, erzielt. Dieser Zeitraum bezieht sich auf die Gesamtdauer der Veranstaltungen. Das bedeutet, dass mehrere Veranstaltungen im Jahr möglich sind, sofern die Gesamtdauer nicht

Hinweis: Normen (Gesetze, Verordnungen etc.) und die Materialien dazu (Richtlinien, Erlässe, Informationsbroschüren, Internetpfade etc.) werden in stark zunehmendem Maß (auch ohne jede Ankündigung) geändert, sodass alle Nutzerinnen und Nutzer angehalten sind, die Aktualität der vorliegenden Information selbst zu kontrollieren. Stand: 23.02.2016

- überschritten wird. Diese Begünstigung besteht unabhängig von der Höhe der Umsätze.
2. Die Organisation der Veranstaltung (Planung und Mitarbeit während der Veranstaltung) sowie eine allfällige Verpflegung der Besucher der Veranstaltung wird durch Mitglieder der Körperschaft oder deren nahe Angehörige durchgeführt bzw. bereitgestellt. Es darf dabei allerdings die Verpflegung nicht durch einen Betrieb (z. B. Gastwirtschaft) eines Mitglieds der Körperschaft oder dessen nahe Angehörige bereitgestellt und verabreicht werden. Der Angehörigenbegriff richtet sich nach § 25 BAO.
 3. Für Auftritte von Musik- oder anderen Künstlergruppen werden nicht mehr als 1.000 € pro Stunde (*Anmerkung: üblicherweise*) für die Durchführung der Unterhaltungsdarbietungen bezahlt.

Die genauen Ausführungen zur Einordnung als „kleine Feste“ sind den Rz 306-308 Vereinsrichtlinien 2001 zu entnehmen, wobei bezüglich des Kriteriums der Darbietung von Unterhaltungseinlagen der Erlass des BMF vom 1.10.2015, BMF-010203/0295-VI/6/2015, BMF-AV Nr. 146/2015 zu beachten ist.

Für die übrigen entbehrlichen Hilfsbetriebe gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht.

Beispiel

Kleine Vereinsfeste (siehe Abschnitt 4.5.1 Vereinsfeste), Flohmärkte etc.

4.3.4 Begünstigungsschädlicher wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb Rz 180

Begünstigungsschädliche wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sind Betriebe, die keine Hilfsbetriebe mehr sind und daher nicht in die vorgenannten Kategorien fallen (§ 45 Abs. 3 BAO). Sie unterliegen der Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer und sind somit steuerpflichtig. Bei Umsätzen von insgesamt über 40.000 € aus diesem Bereich muss der Verein um eine Ausnahmegenehmigung zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit für den übrigen Vereinsbereich (siehe Abschnitt 4.6 Ausnahmegenehmigung) ansuchen.

Beispiel

Große Vereinsfeste, die den Vereinsrahmen sprengen (siehe Abschnitt 4.5.1 Vereinsfeste), Warenverkaufsstellen und Kantinen.

Für die Frage des Überschreitens der Umsatzgrenze von 40.000 € ist nach den VereinsR 2001 Rz 200 bei Veranstaltungen eines gemeinnützigen Vereines und eines Gastwirten zu unterscheiden:

Die Veranstaltung wird gemeinsam vom Verein und dem Gastwirt in Form einer Mitunternehmerschaft betrieben. Der Gesamtumsatz (z.B. 50.000 €) ist nicht auf die Beteiligten aufzuteilen. Das bedeutet, dass im konkreten Fall der Verein einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung stellen muss.

Die Veranstaltung wird z.B. in den Räumlichkeiten eines Gastwirtes vom Verein alleine betrieben. Vom Verein wird allerdings keine Verpflegung geboten.

Die Gäste haben die Möglichkeit, von der Speisekarte des Gastwirtes Speisen und Getränke zu bestellen. Für die Frage des Überschreitens der Umsatzgrenze von 40.000 € sind ausschließlich die Umsätze des Vereines maßgeblich, die Umsätze des Gastwirtes sind nicht dem Verein zuzurechnen.

Hinweis: Normen (Gesetze, Verordnungen etc.) und die Materialien dazu (Richtlinien, Erlässe, Informationsbroschüren, Internetpfade etc.) werden in stark zunehmendem Maß (auch ohne jede Ankündigung) geändert, sodass alle Nutzerinnen und Nutzer angehalten sind, die Aktualität der vorliegenden Information selbst zu kontrollieren. Stand: 23.02.2016

Von Vereinen im Rahmen von unentbehrlichen Hilfsbetrieben selbst betriebene Kantinen sind begünstigungsschädliche Betriebe bzw. Gewerbebetriebe (z. B. Kantine eines Sportvereins). Erzielen diese Betriebe Umsätze von höchstens 7.500 € pro Jahr, besteht jedoch nach § 3 Abs. 1 und § 1 Abs. 4 BarUV 2015 für die dabei erzielten Umsätze weder Registrierkassenpflicht nach § 131b BAO noch Belegerteilungsverpflichtung nach § 132a BAO, weil hier nach Rz 466 Vereins- RL 2001 von einer nicht unternehmerischen Tätigkeit ausgegangen werden kann.

Um die Begünstigungsschädlichkeit zu beseitigen, besteht außerdem die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung, die bis zu einem Jahresumsatz aus dem begünstigungsschädlichen Bereich in Höhe von 40.000 € automatisch zum Tragen kommt (vgl. § 45a BAO). Das heißt, der Verein bleibt begünstigt, lediglich für den begünstigungsschädlichen Bereich (also die begünstigungsschädlichen Betriebe, Gewerbebetriebe und land- und forstwirtschaftliche Betriebe) besteht Umsatzsteuer- und Körperschaftsteuerpflicht.

Daher fällt der Verein mit den Barumsätzen dieses unternehmerischen Kantinenbetriebes (begünstigungsschädlicher Bereich) in die Belegerteilungspflicht und bei Überschreiten der Grenzen des § 131b Abs. 2 BAO (ab 15.000 €/Jahresumsatz und mehr als 7.500 € Barumsatz) in die Registrierkassenpflicht.

Bei einem Jahresumsatz von mehr als 40.000 € aus dem begünstigungsschädlichen Bereich müsste der Verein einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 44 Abs. 2 BAO stellen. Wird die Ausnahmegenehmigung vom Finanzamt erteilt, ist der Verein wieder begünstigt wie oben.

Vereinsrichtlinien 2001 (Auszug):

1.2.5.4 Automatische Ausnahmegenehmigung (§ 45a BAO)

1.2.5.4.1 Allgemeines

198

Gemäß § 45a BAO ist eine schriftliche Ausnahmegenehmigung - und damit auch eine entsprechende Antragstellung nach § 44 Abs. 2 BAO - dann nicht erforderlich, wenn die Umsätze aus sämtlichen begünstigungsschädlichen Betrieben im Veranlagungszeitraum den Betrag von 40.000 Euro nicht übersteigen. Diese von Gesetzes wegen erteilte Ausnahmegenehmigung setzt voraus, dass alle grundsätzlichen Erfordernisse für die Annahme begünstigter Zwecke sowohl nach der Rechtsgrundlage (siehe Rz 105 bis 107) als auch nach der tatsächlichen Geschäftsführung (siehe Rz 126 bis 130) gegeben sind und die Überschüsse aus den begünstigungsschädlichen Betrieben für begünstigte Zwecke des Rechtsträgers Verwendung finden.

Durch die Fiktion des § 45a BAO wird bewirkt, dass die abgabenrechtlichen Begünstigungen wegen der Förderung begünstigter Zwecke erhalten bleiben und die Steuerpflicht der begünstigungsschädlichen Betriebe gegeben ist.

199

Wird die für die Anwendung des § 45a BAO maßgebliche Umsatzgrenze in einem Jahr überschritten oder strebt der Rechtsträger eine weitergehende Begünstigung (dh. eine auch einen begünstigungsschädlichen Betrieb einschließende Befreiung; siehe hiezu Rz 197) an, ist weiterhin eine Antragstellung im Sinne des § 44 Abs. 2 BAO erforderlich.

Hinweis: Normen (Gesetze, Verordnungen etc.) und die Materialien dazu (Richtlinien, Erlässe, Informationsbroschüren, Internetpfade etc.) werden in stark zunehmendem Maß (auch ohne jede Ankündigung) geändert, sodass alle Nutzerinnen und Nutzer angehalten sind, die Aktualität der vorliegenden Information selbst zu kontrollieren. Stand: 23.02.2016

1.2.5.4.2 Gemeinsames Unterhalten von begünstigungsschädlichen Betrieben durch mehrere Rechtsträger

200

Werden gemäß § 44 Abs. 1 BAO zum Verlust der abgabenrechtlichen Begünstigungen führende Betriebe von mehreren Rechtsträgern gemeinsam in Form einer mitunternehmerischen Betätigung betrieben, führt dies prinzipiell bei jedem begünstigten Rechtsträger zur Rechtsfolge des § 44 Abs. 1 BAO, sofern aus diesem Betrieb die Umsatzgrenze von 40.000 Euro überschritten wird. Dies gilt auch dann, wenn zwar der Umsatzanteil pro Körperschaft weniger als die Grenze des § 45a BAO beträgt, der Gesamtbetrieb diese aber überschreitet, sodass insoweit die automatische Ausnahmegenehmigung keine Anwendung findet. Um den Verlust der abgabenrechtlichen Begünstigungen zu vermeiden, muss daher jede einzelne Körperschaft einen entsprechenden Antrag nach § 44 Abs. 2 BAO einbringen.

Beispiel:

Drei gemeinnützige Sportvereine veranstalten in Form einer Mitunternehmerschaft, an der sie zu gleichen Teilen beteiligt sind, gemeinsam ein den Rahmen eines entbehrliehenen Hilfsbetriebes übersteigendes Zeltfest (siehe Rz 306 bis 308). Der Gesamtumsatz beträgt 50.000 Euro.

Obwohl bei jedem einzelnen Verein die Umsatzgrenze des § 45a BAO nicht erreicht wird, muss jeder einzelne Verein einen Antrag nach § 44 Abs. 2 BAO stellen, um den Verlust abgabenrechtlicher Begünstigungen zu vermeiden.

Dieselben Grundsätze gelten auch dann wenn ein gemeinnütziger Verein und ein Gastwirt oder eine Freiwillige Feuerwehr gemeinsam ein Fest veranstalten, wenn auch hier eine mitunternehmerische Tätigkeit begründet wird.

Wird durch das Fest keine mitunternehmerische Tätigkeit begründet, sind die durch einen Gastwirten erwirtschafteten Umsätze nicht dem Verein zuzurechnen.

Beispiel:

Ein gemeinnütziger Sportverein veranstaltet ein Vereinsfest in den Räumlichkeiten eines Gasthauses. Für die Verpflegung sorgt nicht der Verein, sondern die Gäste müssen von einer Speisekarte des Wirtes bestellen. Hier liegt keine Mitunternehmerschaft vor und die Umsätze des Wirtes sind nicht dem Verein zuzurechnen.

201

Dies ist vor allem damit zu begründen, dass das Vorliegen jener Voraussetzungen, die beim Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu untersuchen sind, (zumindest theoretisch) bei einem Rechtsträger zur Erteilung führen können, beim anderen jedoch die Erlassung eines Ausnahmegenehmigungsbescheides versagt werden kann. Somit muss für jeden der beteiligten Rechtsträger eine eigenständige Beurteilung erfolgen.

Beispiel:

Von den im obigen Beispiel angeführten Körperschaften führen zwei den Erlös aus der begünstigungsschädlichen mitunternehmerischen Tätigkeit dem gemeinnützigen Vereinszweck zu; eine finanziert hingegen damit eine Urlaubsreise für den Vereinsvorstand. Wird von den drei Vereinen jeweils ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung gestellt, wäre diesem hinsichtlich der zwei erstgenannten Körperschaften – allenfalls unter Setzung von Bedingungen und Auflagen – stattzugeben; der Antrag der dritten Körperschaft wäre jedoch abzuweisen, wobei die Verwendung des Erlöses aus dem Vereinsfest es im Übrigen mit sich brächte, dass der Verein insgesamt (zumindest für jenen Veranlagungszeitraum, in dem das Fest stattgefunden hat) sämtlicher abgabenrechtlicher Begünstigungen verlustig würde.

202

Hinweis: Normen (Gesetze, Verordnungen etc.) und die Materialien dazu (Richtlinien, Erlässe, Informationsbroschüren, Internetpfade etc.) werden in stark zunehmendem Maß (auch ohne jede Ankündigung) geändert, sodass alle Nutzerinnen und Nutzer angehalten sind, die Aktualität der vorliegenden Information selbst zu kontrollieren. Stand: 23.02.2016

Kommt einem Rechtsträger durch Erbschaft oder Schenkung eine Mitunternehmerbeteiligung zu, bleibt diese dann unschädlich, wenn sie ehestmöglich veräußert wird.

4.3.5 Gewinnbetrieb Rz 181

Vereine, die land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Gewerbebetriebe (§ 44Abs. 1 BAO) oder eine mit Gewinnabsicht geführte selbständige Arbeit (z.B. eine auf Gewinn gerichtete Unterrichtstätigkeit) führen, sind in vollem Umfang steuerpflichtig (z.B. eine mit Gewinnabsicht geführte Vereinskantine). Übersteigen die Umsätze aus diesen Betrieben gemeinsam mit den begünstigungsschädlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben 40.000 €, muss der Verein um eine Ausnahmegenehmigung ansuchen (siehe Abschnitt 4.6).

4.4 Zuordnung von Vereinstätigkeiten Rz 253

4.4.1 In der Regel Vereinsbereich

Bausteinaktion, die mit keinem Betrieb in Zusammenhang steht Rz 258

Mitgliedsbeiträge Rz 286, 339, 432, 433

Spenden Rz 158

Weihnachtskartenaktion Rz 313

4.4.2 In der Regel Vermögensverwaltung

Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft Rz 262

Bootsanlegeplatz ohne Zusatzleistungen Rz 266

Pferdebetreuung und Pensionstierhaltung ohne Betreuung Rz 289

4.4.3 In der Regel unentbehrlicher Hilfsbetrieb

Abtretung einer Sportlerin bzw. eines Sportlers (Spielerin bzw. Spielers) gegen Entgelt bzw. Ablösezahlung für Spielerabtretung Rz 297

Ansichtskartenverkauf durch Musik- und Gesangsvereine, wenn Motiv in Zusammenhang mit Vereinszweck steht Rz 255

Behindertenwohnheim Rz 259

Beschäftigungsbetriebe, die nicht im Wettbewerb zu steuerpflichtigen Betrieben stehen (z.B. Behindertenwerkstätte) Rz 261

Bootsanlegeplatz mit Zusatzleistungen Rz 266

Eintrittsgelder für die Besichtigung des Museums bei Museumsvereinen Rz 269

Eintrittsgelder für Sportveranstaltungen bei Sportvereinen Rz 269

Forschungsinstitut Rz 272

Gästestunden (bei Sportvereinen) Rz 275

Heimbetrieb im Zusammenhang mit begünstigtem Zweck Rz 372

Hinweis: Normen (Gesetze, Verordnungen etc.) und die Materialien dazu (Richtlinien, Erlässe, Informationsbroschüren, Internetpfade etc.) werden in stark zunehmendem Maß (auch ohne jede Ankündigung) geändert, sodass alle Nutzerinnen und Nutzer angehalten sind, die Aktualität der vorliegenden Information selbst zu kontrollieren. Stand: 23.02.2016

Jahrbuch mit Anzeigenumsatz unter 25% Rz 279, 370
 Jugendreise im Zusammenhang mit satzungsmäßigem Zweck (Jugendfürsorge) Rz 280
 Konzertveranstaltung eines Musikvereins Rz 283
 Museums-Shops im Zusammenhang mit Museum Rz 287
 Schutzhütten mit Selbstversorgercharakter Rz 375
 Sportbetrieb (sofern kein begünstigungsschädlicher Profibetrieb, siehe 4.3.7) Rz 296, 366
 Sportplatzvermietung (zur unmittelbaren Sportausübung) Rz 298
 Startgelder für Wettkämpfe bei Sportvereinen Rz 299
 Tennisplatzvermietung (zur unmittelbaren Sportausübung) Rz 301
 Ton- und Bildträger, Produktion und Verwertung Rz 302
 Unterhaltungsdarbietungen von Musik-, Brauchtums- und Gesangsvereinen im Rahmen der Brauchtumspflege (z.B. Trauermusik bei Begräbnis) Rz 303
 Unterrichtserteilung im Rahmen des begünstigten Zwecks Rz 304
 Wissenschaftsveranstaltung Rz 315
 Entgeltliche Abgabe von Zeitschriften und Druckwerken mit Anzeigenumsatz unter 25% Rz 370

4.4.4 In der Regel entbehrlicher Hilfsbetrieb

Altmaterialiensammlung und -verwertung gegen Entgelt ohne eigenes Verkaufslokal Rz 254

Ballveranstaltung Rz 256

Basare Rz 257

Benefizveranstaltungen von Sozialdiensten Rz 390

Beschäftigungsbetriebe, die im Wettbewerb zu steuerpflichtigen Betrieben stehen (z.B. Gastgewerbelokal), und wenn der Verein sonst auch eine andere begünstigte Tätigkeit ausübt Rz 261

Bildungsreise ohne Gewinnerzielungsabsicht in Zusammenhang mit Vereinszweck Rz 265
 Entgeltliche Abgabe von Zeitschriften und Druckwerken mit Anzeigenumsatz zwischen 25% und 50% Rz 370

Flohmarkt Rz 285

Gesellige und gesellschaftliche Veranstaltungen im Vereinsrahmen Rz 306

Jahrbuch mit Anzeigenumsatz zwischen 25% und 50% Rz 370

Punschbuden Rz 386

Schutzhütten, die verkehrsmäßig erschlossen sind Rz 376

Verkaufs- und Versteigerungsaktionen (von gesammelten und gespendeten Gegenständen) Rz 386

Warenverkauf an Mitglieder zum Selbstkostenpreis im Zusammenhang mit Vereinstätigkeit Rz 277

Verkauf durch einen Dachverband an Mitglieder zum Selbstkostenpreis im Zusammenhang mit Vereinstätigkeit Rz 318

4.4.5 In der Regel begünstigungsschädlicher Betrieb

Hinweis: Normen (Gesetze, Verordnungen etc.) und die Materialien dazu (Richtlinien, Erlässe, Informationsbroschüren, Internetpfade etc.) werden in stark zunehmendem Maß (auch ohne jede Ankündigung) geändert, sodass alle Nutzerinnen und Nutzer angehalten sind, die Aktualität der vorliegenden Information selbst zu kontrollieren. Stand: 23.02.2016

Altmaterialiensammlung und -verwertung mit eigenem Verkaufslokal Rz 254

Benefizveranstaltungen, Lotterien Rz 389

Beschäftigungsbetriebe, die im Wettbewerb zu steuerpflichtigen Betrieben stehen (z.B. Gastgewerbelokal), und wenn der Verein sonst keine andere begünstigte Tätigkeit ausübt Rz 261

Beteiligung an einer Personengesellschaft Rz 263

Buffet, das nicht im Zusammenhang mit Vereinsveranstaltung steht Rz 274

Dritte-Welt-Läden Rz 268

Entgeltliche Abgabe von Zeitschriften und Druckwerken mit Anzeigenumsatz über 50% Rz 370

Gastgewerbe- und Gastronomiebetriebe Rz 274

Gesellige und gesellschaftliche Veranstaltungen, die über den Vereinsrahmen hinausgehen Rz 307

Handelsbetrieb Rz 277

Jahrbuch mit Anzeigenumsatz über 50% Rz 370

Jugendreise Rz 280

Kantine Rz 274

Museums-Shops, die nicht mehr im Zusammenhang mit dem Museum stehen Rz 287

Pferdebetreuung und Pensionstierhaltung mit Betreuung Rz 289

Schutzhütten, die im Wettbewerb zu steuerpflichtigen Betrieben stehen Rz 376

Secondhand-Shops Rz 254

Unterhaltungsdarbietungen von Musik-, Brauchtums- und Gesangsvereinen bei fremden geselligen und gesellschaftlichen Veranstaltungen Rz 303

Vereinslokal mit Speisen und Getränkeangebot Rz 309

Verlag Rz 310

Zentraleinkauf und Verkauf durch einen Dachverband Rz 318

Vereinsrichtlinien 2001:

Gastgewerbebetrieb

274

Die Führung einer gastronomischen Einrichtung stellt selbst dann, wenn die Abgabe von Speisen und Getränken nur an Mitglieder erfolgt, einen begünstigungsschädlichen Betrieb dar. Siehe auch Rz 261 "Beschäftigungsbetrieb".(Stand 23.02.2016)

4.5 Besondere Vereinstätigkeiten

4.5.1 Vereinsfeste

Für die Beurteilung, ob ein Vereinsfest einen entbehrlichen Hilfsbetrieb (kleines Vereinsfest) oder einen begünstigungsschädlichen Geschäftsbetrieb (großes Vereinsfest) darstellt, ist grundsätzlich darauf abzustellen, ob das Fest ausschließlich von den Vereinsmitgliedern getragen wird. Die Zahl der Besucher ist dabei nicht von Belang.

Hinweis: Normen (Gesetze, Verordnungen etc.) und die Materialien dazu (Richtlinien, Erlässe, Informationsbroschüren, Internetpfade etc.) werden in stark zunehmendem Maß (auch ohne jede Ankündigung) geändert, sodass alle Nutzerinnen und Nutzer angehalten sind, die Aktualität der vorliegenden Information selbst zu kontrollieren. Stand: 23.02.2016

Unter folgenden Voraussetzungen stellt nach VereinsR 2001 Rz 306 eine gesellige Veranstaltung ein **kleines Vereinsfest** dar:

Die Organisation (vorausgehende Planung bis zur Mitarbeit während des Ablaufes der Veranstaltung) wird ausschließlich von Vereinsmitgliedern oder deren nahen Angehörigen vorgenommen.

Diese Voraussetzung ist nicht verletzt, wenn neben der Abgabe von Getränken und Speisen durch Vereinsmitglieder ein zusätzliches, im Umfang geringfügiges Speisenangebot durch einen fremden Dritten bereitgestellt und verabreicht wird (z.B. **ein „Hendlbrater“**, **ein Langosverkäufer** -Anmerkung: als Zahlwort gemeint, also nicht zwei oder mehr). Dies gilt aber nur dann, wenn die Gäste unmittelbar in Vertragsbeziehung zu diesem fremden Dritten treten. **Wird die gesamte oder ein wesentlicher Teil der Verpflegung durch einen Wirt oder einen Caterer übernommen, ist dies für das Vorliegen eines kleinen Vereinsfestes schädlich.**

Die Verpflegung übersteigt ein beschränktes Angebot nicht und wird ausschließlich von Vereinsmitgliedern oder deren nahen Angehörigen bereitgestellt und verabreicht; dabei darf die Verpflegung auch nicht durch einen Betrieb eines Vereinsmitgliedes oder dessen nahen Angehörigen bereitgestellt und verabreicht werden. Werden Musikgruppen oder andere Künstlergruppen für die Durchführung von Unterhaltungsdarbietungen beauftragt, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass diese regional und der breiten Masse nicht bekannt sind, wenn der übliche Preis, den diese Musikgruppe oder die Künstlergruppe **normalerweise** für ihre Auftritte verrechnet, 1.000 € pro Stunde nicht überschreitet.

Da die Organisation ausschließlich von den Vereinsmitgliedern oder deren nahen Angehörigen vorzunehmen ist, darf auch die Darbietung von Unterhaltungseinlagen (Musik-, Show- und Tanzeinlagen) nur durch Vereinsmitglieder oder regionale und der breiten Masse nicht bekannte Künstler (nicht bekannt durch Film, Fernsehen, Radio) erfolgen.

Werden sonstige Tätigkeiten, deren Durchführung durch einen Professionisten behördlich angeordnet ist bzw. deren Durchführung durch Nichtprofessionisten verboten ist, nicht von Vereinsmitgliedern ausgeübt, ist dies unschädlich (z.B. behördlich beauftragte Beschäftigung eines Securitydienstes während des Festes, Durchführung eines Feuerwerkes). Dies gilt auch für die Durchführung von Tätigkeiten, deren Vornahme durch die Vereinsmitglieder unzumutbar ist (z.B. Aufstellen eines Festzeltes).

Der Hilfsbetrieb „kleines Vereinsfest“ umfasst alle geselligen Veranstaltungen der genannten Art, die insgesamt einen Zeitraum von 48 Stunden im Kalenderjahr nicht übersteigen.

Werden durch ein Vereinsfest diese Kriterien nicht kumulativ erfüllt, liegt nach VereinsR 2001 Rz 307 ein **großes Vereinsfest** vor und begründet somit stets einen begünstigungsschädlichen Betrieb. Dabei umfasst dieser Betrieb alle derartigen Veranstaltungen während des Jahres, gleichgültig aus welchem Anlass und unter welcher Bezeichnung sie unternommen werden.

Abgabe von Speisen und Getränke gegen Entgelt (**mit Ausnahme der Abgabe im Rahmen einer Kantine oder eines gastronomischen Betriebes**), entgeltliche Belustigungen im Rahmen einer Veranstaltung, wie Preis- schießen, Preisschnapsen oder Glücksspiele, bilden mit der Veranstaltung eine Einheit. Rz 308

Beispiel

Ein Verein veranstaltet einen Faschingsball und ein Sommerfest; im Herbst eine Hundertjahrfeier und ein Nikolokränzchen. Alle Einnahmen und Ausgaben sind dem

Hinweis: Normen (Gesetze, Verordnungen etc.) und die Materialien dazu (Richtlinien, Erlässe, Informationsbroschüren, Internetpfade etc.) werden in stark zunehmendem Maß (auch ohne jede Ankündigung) geändert, sodass alle Nutzerinnen und Nutzer angehalten sind, die Aktualität der vorliegenden Information selbst zu kontrollieren. Stand: 23.02.2016

entbehrlichen Hilfsbetrieb zuzurechnen.

4.5.2 Unterhaltungsdarbietungen von Musik-, Brauchtums- und Gesangsvereinen Rz 303

Auftritte im Rahmen von Hochzeiten und Begräbnissen, die der Kultur- und Brauchtumspflege zuzurechnen sind (z.B. musikalische Begleitung eines Hochzeits- bzw. Begräbniszuges, Auftritte bei Gemeindefeieren und kirchlichen Festen wie Fronleichnam), sind ein unentbehrlicher Hilfsbetrieb (siehe Abschnitt 4.3.2).

Auftritte, die Zwecken der Unterhaltung dienen (z.B. im Rahmen von geselligen und gesellschaftlichen Veranstaltungen), sind als begünstigungsschädlicher Betrieb zu beurteilen. Sollte ein einheitlicher Betrieb vorliegen, ist der Betrieb gegebenenfalls als entbehrlicher Hilfsbetrieb oder als begünstigungsschädlicher Betrieb zu behandeln (siehe Abschnitt 4.3.3 und 4.3.4).

4.5.3 Sportbetriebe Rz 366

Wird der Sportbetrieb eines begünstigten Sportvereins nur mit echten Mitgliedsbeiträgen oder durch Spenden oder Subventionen finanziert, ist dies steuerlich unbeachtlich.

Werden im Rahmen des Sportbetriebes zur Deckung der Unkosten Einnahmen erzielt (z.B. Eintrittskarten für sportliche Veranstaltungen), stellt der Betrieb einen unentbehrlichen Hilfsbetrieb dar.

Zum Sportbetrieb gehören alle durch diesen Betrieb lukrierten Einnahmen.

Beispiel

Erlöse aus Sportveranstaltungen, Werbeeinnahmen und Sponsoreinnahmen; Einnahmen aus der Abtretung von Spielerinnen und Spielern, Startgeldern, Sportplatzvermietungen, Wettkampfgebühren, betriebsbezogenen Subventionen, Tennisplatzvermietungen, Fitnessveranstaltungen, Gästestunden, Bundessportförderungsmittel besonderer Art (z.B. Totomittel).

Nicht zum Sportbetrieb gehörnen vom Verein betriebene Kantinen sowie Vereinsfeste.

Begünstigungsschädliche wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die unternehmerisch tätig sind (siehe Abschn. 4.3.4), wie z.B. ein Kantinenbetrieb müssen die Belegerteilungspflicht nach § 132a BAO erfüllen und insoweit sie die Grenzen des § 131b Abs. 1 Z 2 BAO überschreiten (ab 15.000 €/Jahresumsatz und mehr als 7.500 € Barumsatz) besteht auch Registrierkassenpflicht.

5.3.2 Besonderheiten bei der Gewinnermittlung

Betriebseinnahmen Rz 338

Betriebseinnahmen sind alle Zugänge in Geld oder Geldeswert, die einem Betrieb zufließen (§ 4 Abs. 4 EStG 1988).

Anlässlich einer Festveranstaltung werden zwar keine Eintrittsgelder verlangt, wohl aber Spenden erwartet. Diese Zuwendungen verstehen sich als Einnahmen aus der

Hinweis: Normen (Gesetze, Verordnungen etc.) und die Materialien dazu (Richtlinien, Erlässe, Informationsbroschüren, Internetpfade etc.) werden in stark zunehmendem Maß (auch ohne jede Ankündigung) geändert, sodass alle Nutzerinnen und Nutzer angehalten sind, die Aktualität der vorliegenden Information selbst zu kontrollieren. Stand: 23.02.2016

Veranstaltung.

Unechte Mitgliedsbeiträge, die im Zusammenhang mit konkreten Gegenleistungen des Vereins an die Mitglieder stehen, und betriebsbezogene Subventionen (z.B. Bundessportförderungsmittel besonderer Art, wie Totomittel) zählen zu den Betriebseinnahmen des entsprechenden Betriebes.

ABC der Betriebsausgaben

Absetzung für Abnutzung (AfA): Rz 350

Bemessungsgrundlage sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsgutes, wobei die Kosten nicht sofort (Ausnahme: Geringwertige Wirtschaftsgüter, Stand 2016 400,- Euro), sondern gleichmäßig auf die Nutzungsdauer verteilt abzusetzen sind. Der Verein hat ein Anlageverzeichnis zu führen (§ 7 EStG 1988). RZ 350

Beispiel

Eine Kaffeemaschine, die in der Kantine eines Sportvereins verwendet wird, hat eine voraussichtliche Nutzungsdauer von fünf Jahren. Die Anschaffungskosten betragen 1.000 €. Es ist eine jährliche Absetzung für Abnutzung von 200 € vorzunehmen.

Aufführungsentgelte (z.B. AKM) sind in der Regel Betriebsausgaben. Rz 351

Druckkosten sind in der Regel Betriebsausgaben. Rz 353

Einlagen: Werden Wirtschaftsgüter in einen Betrieb eingelegt, so kann diese Einlage zu Betriebsausgaben führen. Rz 341

Beispiel

Bei einem Vereinsfest werden gespendete Speisen und Getränke veräußert. Der Wiederbeschaffungswert der gespendeten Waren führt bei einer Gewinnermittlung durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu einer sofortigen Betriebsausgabe. Der für die Mitgliederverwaltung angeschaffte PC wird auch für die Abrechnung eines Vereinsfestes verwendet. Bei der Gewinnermittlung des Vereinsfestes kann auch eine anteilige Absetzung für Abnutzung hinsichtlich des PCs berücksichtigt werden.

Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) können, sofern die Anschaffungskosten nicht mehr als 400 € betragen, sofort als Betriebsausgabe abgesetzt werden. Rz 354

Ausgaben für Klubgaben: Geschenke an Mitglieder sind in der Regel nicht abzugsfähig, wenn sie nicht veräußert werden. Rz 355

Löhne und Gehälter sowie Aufwandsentschädigungen sind Betriebsausgaben. Wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch in anderen Bereichen eingesetzt werden, ist eine Aufteilung vorzunehmen. Rz 356

Pauschale Betriebsausgaben: Wirken Mitglieder im Rahmen von geselligen Veranstaltungen (entbehrliche oder begünstigungsschädliche Hilfsbetriebe) mit, können 20% der Nettoeinnahmen pauschal ohne nähere Nachweise als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Allerdings sind auf die 20% Pauschale belegmäßig nachgewiesene Aufwendungen für Vereinsmitglieder anzurechnen. Rz346

Beispiel

Bei einem Vereinsball beträgt der Umsatz 10.000 €. Ohne weitere Nachweise können 2.000 € als Betriebsausgabe für die unentgeltliche Mitarbeit von Vereinsmitgliedern geltend gemacht werden.

Hinweis: Normen (Gesetze, Verordnungen etc.) und die Materialien dazu (Richtlinien, Erlässe, Informationsbroschüren, Internetpfade etc.) werden in stark zunehmendem Maß (auch ohne jede Ankündigung) geändert, sodass alle Nutzerinnen und Nutzer angehalten sind, die Aktualität der vorliegenden Information selbst zu kontrollieren. Stand: 23.02.2016

Spenden sind grundsätzlich keine Betriebsausgaben. Rz 360

Unangemessen hohe Ausgaben sind nicht abzugsfähig und gefährden darüber hinaus die abgabenrechtlichen Begünstigungen. Rz 362

Wareneinkauf ist eine Betriebsausgabe. Rz 363

Werbeausgaben für die Gewinnung neuer Mitglieder sind keine Betriebsausgaben. Rz 364

Zahlungsvorgänge (wie z.B. Barabhebungen, Sparbucheinlagen) sind reine

Geldbewegungen und daher weder Betriebseinnahmen noch Betriebsausgaben. Rz 365

6.2.2 Kleinunternehmerinnen und Kleinunternehmer Rz 515

Vereine, deren Umsätze im Veranlagungszeitraum 30.000 € nicht überstiegen haben, sind von der Umsatzsteuer unecht befreit. Eine einmalige Überschreitung um nicht mehr als 15% innerhalb eines Zeitraumes von fünf Kalenderjahren ist unschädlich.

Eine Kleinunternehmerin bzw. ein Kleinunternehmer darf keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen und braucht keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen. Sie bzw. er ist aber auch nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt (§ 6 Abs. 1 Z 27 UStG 1994).

Unentbehrliche und entbehrliche Hilfsbetriebe sind grundsätzlich als nichtunternehmerisch (Liebhabelei) zu beurteilen und für die Ermittlung der 30.000 € Grenze daher nicht relevant. Dasselbe gilt auch für begünstigungsschädliche Betriebe, wenn die Umsätze aus allen derartigen Betrieben zusammen 7.500 € nicht übersteigen.

Steuerbefreite Vermietungsumsätze, die unter die Vermögensverwaltung fallen, sind als unternehmerisch zu werten, da bei Vermietungen in der Regel (Ausnahme: „Kleine Vermietung“) keine Liebhabelevermutung besteht (siehe Abschnitt 6.1. Vereine als Nichtunternehmerinnen bzw. Nichtunternehmer).

Beispiel

Ein gemeinnütziger Kulturverein hat im Veranlagungsjahr Einnahmen aus einem Ball (entbehrlicher Hilfsbetrieb) in Höhe von 10.000 €, aus Vermietung von Geschäftsräumen in Höhe von 15.000 € und aus einer Kantine (begünstigungsschädlicher Betrieb) in Höhe von 12.000 € erzielt. Für die Beurteilung, ob die Kleinunternehmengrenze überschritten wurde, sind nur die Umsätze aus der Vermietung von Geschäftsräumen und aus der Kantine heranzuziehen (brutto insgesamt 27.000 €), wobei auch noch die Umsatzsteuer aus den Bruttoeinnahmen fiktiv herauszurechnen ist! Die Kleinunternehmengrenze von 30.000 € wurde hier somit nicht überschritten.

8.5.2. Selbständige oder gewerbliche Einkünfte

Einkünfte von **im Ausland ansässigen** und in Österreich der beschränkten Steuerpflicht unterliegende Personen aus im Inland ausgeübter oder verwerteter Tätigkeit als

Architektinnen/Architekten

Artistinnen/Artisten

Künstlerinnen/Künstler

Mitwirkende an Unterhaltungsdarbietungen

Schriftstellerinnen/Schriftsteller

Sportlerinnen/Sportler oder

Vortragende

unterliegen der inländischen Besteuerung. Diese wird durch die Abzugsteuer bei der Schuldnerin oder beim Schuldner der Einkünfte – daher auch bei einem Verein – erhoben.

Hinweis: Normen (Gesetze, Verordnungen etc.) und die Materialien dazu (Richtlinien, Erlässe, Informationsbroschüren, Internetpfade etc.) werden in stark zunehmendem Maß (auch ohne jede Ankündigung) geändert, sodass alle Nutzerinnen und Nutzer angehalten sind, die Aktualität der vorliegenden Information selbst zu kontrollieren. Stand: 23.02.2016

Dabei ist es im Allgemeinen gleichgültig, ob selbständige, nichtselbständige oder gewerbliche Einkünfte vorliegen (§ 98 EStG 1988).

Auch Einkünfte beschränkt Steuerpflichtiger aus der Überlassung von Rechten für die Gestellung von Arbeitskräften sowie für kaufmännische und technische Beratung unterliegen ebenfalls der inländischen Besteuerung (§ 98 EStG 1988). Rz 782

Beispiel

Ein Verein zahlt einer ausländischen Sängerin Honorare für den Auftritt bei einem Konzert sowie Vergütungen für die Verwertung des Konzertmitschnittes. Sowohl das Honorar für den Auftritt als auch die Vergütung für die Verwertung unterliegen grundsätzlich der Steuerabzugspflicht. Ausnahmen von der Abzugsteuer finden Sie unter Abschnitt 8.5.5.

8.5.3 Höhe der Steuer

Die Abzugsteuer beträgt 20% dieser Einkünfte (Betriebseinnahmen einschließlich aller Kostenersätze und Sachbezüge jedoch abzüglich Umsatzsteuer = Bruttobesteuerung). Rz 784 Werden die Spesen steuerfrei belassen, so beträgt der Steuersatz 25% = Nettobesteuerung. Rz 784a Ob die Brutto- oder die Nettomethode angewendet wird, bleibt dem Verein überlassen.

10. Haftung der Funktionärinnen und Funktionäre

Vereine, als juristische Personen werden durch die in den Statuten zur Vertretung berufenen Funktionärinnen und Funktionäre vertreten (§ 5 Abs. 3 VerG 2002). Rz 793 Die zur Vertretung des Vereins berufenen Personen haben alle Vereinspflichten – wie z.B. Führen von Büchern und Aufzeichnungen, Abgabe von Steuererklärungen – zu erfüllen (§ 80 Abs. 1 BAO). Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Abgaben aus den verwalteten Mitteln gezahlt werden. Rz 795

Wird auf Grund einer von der Vertreterin oder vom Vertreter verursachten Pflichtverletzung die Abgabe beim Verein nicht eingebbracht, kann auch die Vertreterin oder der Vertreter des Vereins zur Haftung herangezogen werden (§ 9 BAO). Rz 799 Bei Abgabenhinterziehung oder fahrlässiger Abgabenverkürzung, Nichtabgabe von Erklärungen bzw. Nichtabfuhr von Abgaben können sich neben der Haftung auch finanzstrafrechtliche Konsequenzen ergeben.

Beispiel

Der Verein entrichtet für die angestellte Bürokrat keine Lohnabgaben. Er hat keine Mittel zur Lohnsteuernachzahlung, da er bevorzugt andere Gläubiger befriedigt. Die Vertreter des Vereins können zur Haftung herangezogen werden. Werden die Lohnabgaben weder abgeführt, noch termingerecht gemeldet, ist eine Finanzordnungswidrigkeit (§ 49 Abs. 1 lit. a Finanzstrafgesetz) gegeben. Wird darüber hinaus auch kein Lohnkonto geführt, liegt eine Abgabenhinterziehung vor (§ 33 Abs. 2 lit. b FinStrG).

Tritt eine Vertreterin oder ein Vertreter eines Vereins von ihrer oder seiner Funktion zurück, bleibt die Haftung für ihre bzw. seine Funktionsperiode aufrecht. Darüber hinaus haftet die neu gewählte Vertreterin oder der neu gewählte Vertreter für alte Funktionsperioden mit, wenn sie oder er den erkannten Verstoß nicht binnen drei Monaten – gerechnet vom

Hinweis: Normen (Gesetze, Verordnungen etc.) und die Materialien dazu (Richtlinien, Erlässe, Informationsbroschüren, Internetpfade etc.) werden in stark zunehmendem Maß (auch ohne jede Ankündigung) geändert, sodass alle Nutzerinnen und Nutzer angehalten sind, die Aktualität der vorliegenden Information selbst zu kontrollieren. Stand: 23.02.2016

Zeitpunkt der Kenntnis – dem Finanzamt anzeigt (§ 15 BAO). Rz 831

Broschüre „Vereine und Registrierkassenpflicht“ (Stand 02/2016; Auszug)

Vereine und die Registrierkassenpflicht

Grundsätzlich muss jeder Betrieb ab einem Jahresumsatz von 15.000 € netto, sofern auch die Barumsätze (inkl. Bankomatkarten-, Kreditkartenzahlungen) 7.500 € netto überschreiten, ab 1.1.2016 die Bareinnahmen mit einer Registrierkasse elektronisch aufzeichnen. Die Belegerteilungspflicht besteht bei Barumsätzen auch unterhalb dieser Wertgrenzen und bedeutet, dass bei Barzahlungen verpflichtend ein Beleg zu erstellen und dem Käufer auszuhändigen ist.

Die Registrierkassenpflicht betrifft demnach auch Vereine, sofern sie die genannten Umsatzgrenzen überschreiten und nicht die nachstehend angeführten Voraussetzungen für eine steuerliche Begünstigung erfüllen.

Gibt es Vereine, die von der Registrierkassenpflicht ausgenommen sind?

Für abgabenrechtlich begünstige Vereine, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen und die Kriterien für die abgabenrechtlichen Begünstigungen erfüllen, gibt es für unentbehrliche Hilfsbetriebe **und bestimmte** entbehrliche Hilfsbetriebe (kleine Vereinsfeste) Erleichterungen hinsichtlich Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht.

Was ist ein unentbehrlicher Hilfsbetrieb?

Ein unentbehrlicher Hilfsbetrieb liegt dann vor, wenn

- der Betrieb insgesamt auf die Erfüllung begünstigter Zwecke eingestellt ist,
- die betreffende Betätigung für die Erreichung des Vereinszwecks in ideeller Hinsicht unentbehrlich ist und
- zu abgabepflichtigen Betrieben (konkret) nicht in größerem Umfang in direkten Wettbewerb getreten wird.

Dabei ist wesentlich, dass die mit Einnahmen verbundene Tätigkeit mit dem statutenmäßigen Vereinszweck in unmittelbarem Zusammenhang steht.

Für den unentbehrlichen Hilfsbetrieb besteht weder Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- noch Belegerteilungspflicht.

Beispiele für unentbehrliche Hilfsbetriebe: Theatervorstellungen eines Theatervereins, Konzertveranstaltungen von Musikvereinen, Vortragsveranstaltungen von der Wissenschaft fördernden Vereinen, Amateursportbetrieb eines Sportvereines.

Hinweis: Normen (Gesetze, Verordnungen etc.) und die Materialien dazu (Richtlinien, Erlässe, Informationsbroschüren, Internetpfade etc.) werden in stark zunehmendem Maß (auch ohne jede Ankündigung) geändert, sodass alle Nutzerinnen und Nutzer angehalten sind, die Aktualität der vorliegenden Information selbst zu kontrollieren. Stand: 23.02.2016

Unentbehrliche Hilfsbetriebe sind nicht begünstigungsschädlich. Der Verein ist mit diesen Hilfsbetrieben nicht körperschaftsteuerpflichtig. Umsatzsteuerlich gilt für diese Hilfsbetriebe die Liebhabereivermutung. Das heißt, der Verein muss keine Umsatzsteuer abführen, kann aber auch keinen Vorsteuerabzug geltend machen.

Was ist ein entbehrlicher Hilfsbetrieb?

Ein entbehrlicher Hilfsbetrieb liegt dann vor, wenn eine wirtschaftliche Tätigkeit zwar in Zusammenhang mit dem Vereinszweck steht, aber nicht unmittelbar für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendig ist. Es reicht aus, wenn der Vereinszweck durch den entbehrlichen Hilfsbetrieb indirekt gefördert wird.

Bestimmte entbehrliche Hilfsbetriebe (kleine Vereins- feste) eines gemeinnützigen Vereins sind dann nicht einzelaufzeichnungs-, registrierkassen- und belegerteilungspflichtig, wenn alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Umsätze finden im Rahmen von geselligen Veranstaltungen der Körperschaft, die einen Zeitraum von insgesamt 48 Stunden im Kalenderjahr nicht übersteigen, statt.
- Die Organisation der Veranstaltung sowie die Verpflegung bei der Veranstaltung werden durch Mitglieder der Körperschaft oder deren nahe Angehörige durchgeführt bzw. bereitgestellt.
- Bei Auftritten von Musik- oder anderen Künstlergruppen werden nicht mehr als 1.000 € pro Stunde (*Anmerkung: üblicherweise!*) für die Durchführung von Unterhaltungsdarbietungen verrechnet.

Für sonstige entbehrliche Hilfsbetriebe, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten diese Erleichterungen nicht.

Entbehrliche Hilfsbetriebe sind nicht begünstigungsschädlich. Allerdings unterliegt der Verein mit entbehrlichen Hilfsbetrieben der Körperschaftsteuer, wenn der Freibetrag von 10.000 € überschritten wird. Umsatzsteuerlich gilt für diese Hilfsbetriebe die Liebhabereivermutung. Das heißt, der Verein muss keine Umsatzsteuer abführen, kann aber auch keinen Vorsteuerabzug geltend machen.

Was ist ein begünstigungsschädlicher Betrieb?

Begünstigungsschädlich sind wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die keine Hilfsbetriebe mehr sind, sowie land- und forstwirtschaftliche Betriebe oder Gewerbebetriebe, die mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden. Begünstigungsschädliche Betriebe unterliegen grundsätzlich der Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer und sind somit steuerpflichtig.

Beispiele für begünstigungsschädliche Betriebe: Große Vereinsfeste, die über den Vereinsrahmen hinausgehen, Warenverkaufsstellen und Kantinen.

Erzielen die begünstigungsschädlichen Betriebe Umsätze von höchstens 7.500 € pro Jahr, besteht für die dabei erzielten Umsätze weder Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- noch Belegerteilungspflicht, weil hier von einer nicht unternehmerischen Tätigkeit ausgegangen werden kann.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Begünstigungsschädlichkeit für den Verein durch eine Ausnahmegenehmigung zu beseitigen. Diese kommt bis zu einem Jahresumsatz aus

Hinweis: Normen (Gesetze, Verordnungen etc.) und die Materialien dazu (Richtlinien, Erlässe, Informationsbroschüren, Internetpfade etc.) werden in stark zunehmendem Maß (auch ohne jede Ankündigung) geändert, sodass alle Nutzerinnen und Nutzer angehalten sind, die Aktualität der vorliegenden Information selbst zu kontrollieren. Stand: 23.02.2016

dem begünstigungsschädlichen Bereich in Höhe von 40.000 € automatisch zum Tragen. Bei einem Jahresumsatz von mehr als 40.000 € aus dem begünstigungsschädlichen Bereich kann der Verein einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung stellen, um die begünstigte Vereinssphäre aufrechtzuerhalten. Besteht eine Ausnahmegenehmigung, bleibt der Verein als solcher begünstigt. Lediglich für die begünstigungsschädlichen Geschäfts-, Gewerbe- sowie land- und forstwirtschaftlichen Betriebe der Vereine besteht Umsatzsteuer- und Körperschaftsteuerpflicht. Daher fallen Vereine mit den Barumsätzen solcher Betriebe in die Einzelaufzeichnungs- und Belegerteilungspflicht und bei Überschreiten der Umsatzgrenzen (ab 15.000 € Nettojahresumsatz sofern auch die Barumsätze 7.500 € netto überschreiten) auch in die Registrierkassenpflicht.

Unter bestimmten Umständen, z.B. wenn der begünstigungsschädliche Betrieb nur von untergeordneter Bedeutung ist, ist es möglich, dass das Finanzamt ein vollständiges Absehen von der Steuerpflicht genehmigt. Dann gilt diese Ausnahmegenehmigung allerdings nur für die Körperschaftsteuer, nicht aber für die Umsatzsteuer.

Es besteht daher aufgrund der Umsatzsteuerpflicht und der damit einhergehenden unternehmerischen Tätigkeit für den begünstigungsschädlichen Bereich Einzelaufzeichnungs- und Belegerteilungspflicht und bei Überschreiten der Umsatzgrenzen (ab 15.000 € Nettojahresumsatz sofern auch die Barumsätze 7.500 € netto überschreiten) auch Registrierkassenpflicht.

Vereinsrichtlinien 2001 (Auszug):

Tonträger und Bildträger, Produktion und Verwertung

302

Erlöse aus der Veräußerung von CDs, Musikkassetten, Videos usw., auf denen ausschließlich eigene Produktionen enthalten sind, sind bei Musik- und Gesangsvereinen, die der Kultur- und Brauchtumspflege dienen, idR noch zum unentbehrlichen Hilfsbetrieb zu zählen. Unterscheidet sich die Produktions- und Verwertungstätigkeit eines Vereines in keiner erkennbaren Weise von einer mit Gewinnerzielungsabsicht unternommenen gewerblichen Betätigung, sind die abgabenrechtlichen Begünstigungen zu versagen (VwGH 28.5.1997, 94/13/0219).

Unterhaltungsdarbietungen von Musik-, Brauchtums- und Gesangsvereinen

303

Zu Musik-, Tanz- und Gesangsveranstaltungen siehe Rz 369. Zum unentbehrlichen Hilfsbetrieb gehören auch Auftritte im Rahmen von Hochzeiten und Begräbnissen, die der Kultur- und Brauchtumspflege zuzurechnen sind (zB die musikalische Begleitung eines Hochzeitszuges, das Spielen von Trauermusik bei einem Begräbnis, Auftritte bei Gemeindefeiern und kirchlichen Festen, wie Fronleichnam usw.). Auftritte, die nicht diesen Zwecken, sondern Zwecken der Unterhaltung dienen (zB im Rahmen von eigenen oder fremden geselligen und gesellschaftlichen Veranstaltungen), stellen für den regelmäßig vorliegenden Fall des Vorliegens eines einheitlichen Betriebes (siehe Rz 138 und 139) ein materielles Mittel im Sinne der Rz 165 bis 167 bzw. Rz 178 dar, sodass der Betrieb gegebenenfalls als entbehrlicher Hilfsbetrieb oder als begünstigungsschädlicher Betrieb zu behandeln ist (zB abendliche Tanzmusik bei einer Hochzeit). Dies gilt auch für Auftritte bei Fremdenverkehrsveranstaltungen (zB "Heimatabenden" oder "Tirolerabenden"),

Hinweis: Normen (Gesetze, Verordnungen etc.) und die Materialien dazu (Richtlinien, Erlässe, Informationsbroschüren, Internetpfade etc.) werden in stark zunehmendem Maß (auch ohne jede Ankündigung) geändert, sodass alle Nutzerinnen und Nutzer angehalten sind, die Aktualität der vorliegenden Information selbst zu kontrollieren. Stand: 23.02.2016

Parteiveranstaltungen (zB Parteitage oder Wahlkampfveranstaltungen) sowie bei Fernseh- und Rundfunkübertragungen, bei denen die Unterhaltung und nicht die Kultur- und Brauchtumspflege im Vordergrund steht.

Sollte kein einheitlicher Betrieb vorliegen, sind die nicht begünstigten Auftritte als begünstigungsschädlicher Betrieb zu beurteilen.

Siehe auch Rz 255 "Ansichtskartenverkauf" sowie Rz 302 "Tonträger und Bildträger".

Unterrichtserteilung

304

Steht die Erteilung von Unterricht mit der begünstigten Vereinstätigkeit in Zusammenhang (zB Musikunterricht eines Musikvereins), ist sie – vorausgesetzt, dass daraus kein Gewinn erzielt bzw. angestrebt wird – als unentbehrlicher Hilfsbetrieb anzusehen.

Veräußerung ererbter Vermögensgegenstände

305

Die Veräußerung von Vermögensgegenständen, die einem begünstigen Verein von Todes wegen zugewendet wurden, ist nach einkommensteuerrechtlichen Grundsätzen der Abgrenzung zwischen der Verwertung von Privatvermögen und gewerblicher Betätigung zu beurteilen, begründet somit dann eine betriebliche Tätigkeit, wenn sie in gewerblicher Weise erfolgt.

Vereinfeste

306

Nachhaltig durchgeführte entgeltliche gesellige Veranstaltungen stellen grundsätzlich keine Tätigkeit zur unmittelbaren Zweckverwirklichung eines begünstigten Rechtsträgers dar. Für die Beurteilung, ob die Summe dieser Veranstaltungen einen entbehrlichen Hilfsbetrieb (kleines Vereinsfest) oder einen **begünstigungsschädlichen Geschäftsbetrieb (großes Vereinsfest)** darstellt, ist grundsätzlich darauf abzustellen, ob das Fest ausschließlich von den Vereinsmitgliedern getragen wird. Die Zahl der Besucher ist dabei nicht von Belang. Unter folgenden Voraussetzungen stellt eine gesellige Veranstaltung ein kleines Vereinsfest dar:

- Die Organisation (von der vorausgehenden Planung bis zur Mitarbeit während des Ablaufes der Veranstaltung) wird ausschließlich durch Vereinsmitglieder oder deren nahen Angehörigen vorgenommen.
Werden Tätigkeiten, deren Durchführung durch einen Professionisten behördlich angeordnet ist bzw. deren Durchführung durch Nichtprofessionisten verboten ist, nicht von Vereinsmitgliedern ausgeübt, ist dies unschädlich (zB behördlich beauftragte Beschäftigung eines Securitydienstes während des Festes, Durchführung eines Feuerwerkes). Dies gilt auch für die Durchführung von Tätigkeiten, deren Vornahme durch die Vereinsmitglieder unzumutbar ist (zB Aufstellen eines Festzeltes).
- Die Verpflegung übersteigt ein beschränktes Angebot nicht und wird ausschließlich durch Vereinsmitglieder oder deren nahen Angehörigen bereitgestellt und verabreicht; dabei darf die Verpflegung auch nicht durch einen Betrieb eines Vereinsmitgliedes oder dessen nahen Angehörigen bereitgestellt und verabreicht werden.

Diese Voraussetzung ist nicht verletzt, wenn neben der Abgabe von Getränken und Speisen durch Vereinsmitglieder ein zusätzliches, im Umfang geringfügiges Speisenangebot durch einen fremden Dritten bereitgestellt und verabreicht wird (zB ein "Hendlbrater", ein Langosverkäufer). Dies gilt aber nur dann, wenn die Gäste unmittelbar in

Hinweis: Normen (Gesetze, Verordnungen etc.) und die Materialien dazu (Richtlinien, Erlässe, Informationsbroschüren, Internetpfade etc.) werden in stark zunehmendem Maß (auch ohne jede Ankündigung) geändert, sodass alle Nutzerinnen und Nutzer angehalten sind, die Aktualität der vorliegenden Information selbst zu kontrollieren. Stand: 23.02.2016

Vertragsbeziehung zu diesem fremden Dritten treten.

Wird die gesamte oder ein wesentlicher Teil der Verpflegung durch einen Wirt oder einen Caterer übernommen, ist dies für das Vorliegen eines kleinen Vereinsfestes schädlich. Ungeachtet dessen sind die Bewirtungsumsätze dieses Caterers für die Bemessung der Umsätze des Vereines für die automatische Ausnahmegenehmigung nach § 45a BAO nicht zu berücksichtigen (siehe Rz 200).

Da die Organisation ausschließlich durch die Vereinsmitglieder oder deren nahen Angehörige vorzunehmen ist, darf auch die Darbietung von Unterhaltungseinlagen (Musik-, Show- und Tanzeinlagen) nur durch Vereinsmitglieder oder regionale und der breiten Masse nicht bekannte Künstler (nicht bekannt durch Film, Fernsehen, Radio) erfolgen. Werden Musikgruppen oder andere Künstlergruppen für die Durchführung von Unterhaltungsdarbietungen beauftragt, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass diese regional und der breiten Masse nicht bekannt sind, wenn der Preis, den diese Musikgruppe oder die Künstlergruppe üblicherweise für ihre Auftritte verrechnet, 800 Euro pro Stunde nicht überschreitet; das konkrete Auftrittsentgelt für das zu beurteilende Fest ist daher unbedeutend.

Redaktionelle Anmerkung vom 02.10.2015: Beachte den dazu ergangenen Erlass des BMF vom 01.10.2015, BMF-010203/0295-VI/6/2015, BMF-AV Nr. 146/2015.

Der Hilfsbetrieb „kleines Vereinsfest“ umfasst alle geselligen Veranstaltungen der genannten Art, die insgesamt einen Zeitraum von 48 Stunden im Kalenderjahr nicht übersteigen. Bei mehrtägigen Vereinsfesten sind nicht die tatsächlichen Veranstaltungs- und Ausschankstunden zu zählen, sondern es ist die Zeit vom Festbeginn bis zum Festende durchzuzählen. Somit sind auch die Stunden zu berücksichtigen, in denen kein Ausschank betrieben wird und keine Veranstaltung stattfindet. Wurde allerdings das Vereinsfest behördlich genehmigt, sind nur die im Genehmigungsbescheid angegebenen tatsächlichen Veranstaltungs- und Ausschankstunden zu zählen.

307

Eine gesellige Veranstaltung, die die in Rz 306 genannten Kriterien nicht kumulativ erfüllt, stellt ein großes Vereinsfest dar und begründet somit stets einen begünstigungsschädlichen Betrieb. Dabei umfasst dieser Betrieb alle derartigen Veranstaltungen während des Jahres, gleichgültig aus welchem Anlass und unter welcher Bezeichnung sie unternommen werden.

308

Werden anlässlich einer Veranstaltung Speisen und Getränke gegen Entgelt abgegeben, so teilt dieses Entgelt nur dann das steuerliche Schicksal der Veranstaltung, **wenn die Umsätze nicht einer bestehenden Kantine oder einem anderen gastronomischen Betrieb des Rechtsträgers räumlich oder organisatorisch zuzurechnen** sind.

Entgeltliche Belustigungen im Rahmen einer Veranstaltung, wie Preisschießen, Preisschnapsen, oder Glücksspiele, bilden mit der Veranstaltung eine Einheit.

Vereinslokal

309

Das Unterhalten eines Clublokales stellt keinen begünstigungsschädlichen Betrieb dar.

Werden allerdings dort Speisen und/oder Getränke angeboten liegt idR ein begünstigungsschädlicher wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor.

Ist der begünstigte Zweck einer Körperschaft aber auf die Förderung der zwischenmenschlichen Kommunikation gerichtet und ausnahmsweise den Kriterien des § 35

Hinweis: Normen (Gesetze, Verordnungen etc.) und die Materialien dazu (Richtlinien, Erlässe, Informationsbroschüren, Internetpfade etc.) werden in stark zunehmendem Maß (auch ohne jede Ankündigung) geändert, sodass alle Nutzerinnen und Nutzer angehalten sind, die Aktualität der vorliegenden Information selbst zu kontrollieren. Stand: 23.02.2016

Abs. 2 BAO zuzuordnen (zB Altenfürsorge), hat jedenfalls auch eine Auseinandersetzung mit der Frage zu erfolgen, ob das Vereinslokal, in dem auch Speisen und Getränke entgeltlich abgegeben werden, einen entbehrlichen Hilfsbetrieb darstellen kann (VwGH 27.9.2000, 98/14/0227, betreffend ein Kommunikationslokal eines Kulturvereins).

Freibetrag Körperschaftsteuer (*nur KSt! Und nicht für „große“ steuerpflichtige Feste von KÖR; Baldauf/Renner/Wakounig (Hrsg.) „Die Besteuerung der Vereine“, 10. Auflage, D108 lit.b und G080ff): Steuerpflichtige „große“ Vereinfeste können „Betriebe gewerblicher Art“ von KÖR sein.* Aus der Eigenschaft als eigenständiges Steuersubjekt gemäß § 1 Abs.2 Ziff.2 KStG 1988 ergibt sich für alle Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts, dass der BgA selbst begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO sein müsste (da andernfalls nicht in § 5 Ziff.6 KStG 1988 erfasst), um den Freibetrag laut § 23 Abs.1 KStG 1988 (urspr. 7.300,-, später 10.000,-) in Anspruch nehmen zu können (s.a. Baldauf/Renner/Wakounig (Hrsg.) „Die Besteuerung der Vereine“, 10. Auflage, D108 lit.b)). Das müsste auch für die Quasi-KÖR (freiw. Feuerwehren KStR 2013 Rz 48, Österr. Rotes Kreuz samt Bezirksstellen KStR 2013 Rz 59 und alle Körperschaften des kirchlichen Rechts (Caritas, kirchliche Stiftungen etc.) bis zur untersten Ableitungsstufe herunter (zB die abgeleiteten kirchlichen Einrichtungen) gelten.

Körperschaftsteuerrichtlinien 2015 (Auszug):

23.3 Tarifbegünstigungen (§ 23 KStG 1988)

23.3.1 Freibetrag für begünstigte Zwecke

1519

Der Gemeinnützigkeitsfreibetrag ist eine Tarifbegünstigung im weiteren Sinne. Voraussetzung für das Geltendmachen des Freibetrages ist das Vorliegen einer unter § 5 Z 6 KStG 1988 fallenden Körperschaft. Siehe Rz 177 und 178 und VereinsR 2001 Rz 6 bis 135. Nach Ermittlung der steuerpflichtigen Einkünfte sind in erster Linie die Sonderausgaben abzuziehen, sollte in der Folge noch ein positiver Betrag vorliegen, ist der Freibetrag unabhängig davon, ob das (Rest)Einkommen auf entbehrliche Geschäftsbetriebe oder begünstigungsschädliche Betriebe zurückzuführen ist, in dieser Höhe, höchstens aber im Ausmaß von 7.300 Euro, ab der Veranlagung für 2013 im Ausmaß von 10.000 Euro anzusetzen.

23.3.2 Freibetrag bei kumuliertem Einkommen

1520

Zum Freibetrag bei kumuliertem Einkommen siehe VereinsR 2001 Rz 394 ff.

Vereinsrichtlinien 2001 (Auszug):

2.4.2 Freibetrag für begünstigte Zwecke

Randzahl 393a: entfällt

394

In § 23 KStG 1988 ist eine eigene Tarifbegünstigung für begünstigte Rechtsträger (siehe Rz 322 und Rz 123 bis 125) hinsichtlich des steuerpflichtigen Bereiches unabhängig davon vorgesehen, ob es sich um entbehrliche Hilfsbetriebe oder begünstigungsschädliche

Hinweis: Normen (Gesetze, Verordnungen etc.) und die Materialien dazu (Richtlinien, Erlässe, Informationsbroschüren, Internetpfade etc.) werden in stark zunehmendem Maß (auch ohne jede Ankündigung) geändert, sodass alle Nutzerinnen und Nutzer angehalten sind, die Aktualität der vorliegenden Information selbst zu kontrollieren. Stand: 23.02.2016

Betriebe (bei Vorliegen einer Ausnahmegenehmigung nach § 44 Abs. 2 oder § 45a BAO) handelt. Danach wird vor Anwendung der Körperschaftsteuersätze ein Betrag in Höhe des Einkommens, höchstens jedoch ein Betrag von 10.000 Euro abgezogen. § 23 Abs. 2 KStG 1988 sieht zudem unter bestimmten Voraussetzungen eine Vortragsmöglichkeit für nicht verbrauchte Freibeträge vor.

Diese Tarifbegünstigung wirkt nur im Falle der Veranlagung der Körperschaftsteuer, nicht aber im Falle der Steuerabgeltung.

394a

Werden von einem gemeinnützigen Rechtsträger, der üblicherweise keine ertragsteuerlich relevanten Aktivitäten entwickelt, im steuerpflichtigen Bereich (entbehrlicher Hilfsbetrieb oder begünstigungsschädlicher Betrieb mit Ausnahmegenehmigung iSd § 44 Abs. 2 BAO oder § 45a BAO) in einem Jahr Einkünfte erzielt (zB einmaliges großes Vereinsfest, siehe Rz 307), können jene Freibeträge, die im Zeitraum der letzten zehn Jahre nicht verrechnet werden konnten, im Jahr der außergewöhnlichen Aktivität kumuliert werden. Es kann nur ein Freibetrag vorgetragen (angesammelt) werden, der zur Gänze nicht wirksam geworden ist, sodass ein nur teilweiser "Verbrauch" eines Jahresfreibetrages das Vortragen des unverbrauchten Restes grundsätzlich nicht ermöglicht, es sei denn, es liegen die Ausnahmen des § 23 Abs. 2 letzter Satz KStG 1988 vor (siehe Rz 394b). Hinsichtlich der Freibetragsverrechnung besteht kein Wahlrecht. Übersteigt in einem Jahr das Einkommen den Jahresfreibetrag, ist primär der im Jahr der steuerrelevanten Aktivität zustehende Jahresfreibetrag und sind in der Folge die "angesparten" Freibeträge in der Reihenfolge ihres Entstehens zu verrechnen.

394b

Wurde ein Freibetrag teilweise "verbraucht", kann der nicht verbrauchte Freibetrag vorgetragen werden, wenn die folgenden Voraussetzungen gemeinsam erfüllt sind:

- Es ist zunächst zu prüfen, ob im jeweiligen Kalenderjahr das steuerpflichtige Einkommen vor Anwendung des Freibetrages 730 Euro bzw. ab der Veranlagung 2013 1.000 Euro (10% des Freibetrages) nicht übersteigt. Nur in diesem Fall kann der nicht verbrauchte Freibetrag vorgetragen werden, wenn die nachfolgende Voraussetzung erfüllt ist.
- Zusätzlich ist noch zu prüfen, ob das innerhalb des Ansammlungszeitraumes in Summe erzielte Einkommen 5% der kumulierten Freibeträge nicht übersteigt.

In diesen Fällen kann auch der nicht verbrauchte Teil des Jahresfreibetrages vorgetragen werden. Restliche nicht verbrauchte Freibeträge können in den Folgejahren bis zum Ablauf der jeweiligen Zehnjahresfrist verrechnet werden.

Beispiel 1:

Der gemeinnützige Verein hat in den Jahren 2011 bis 2013 keine Einkünfte, im Jahr 2014 ein steuerpflichtiges Einkommen vor Abzug des Freibetrages in Höhe von 6.000 Euro. Vortragsfähig ist der Freibetrag 2011 iHv 7.300 Euro bis zum Jahre 2021, jener aus 2012 bis zum Jahre 2022 und jener aus 2013 iHv 10.000 Euro bis zum Jahre 2023. Im Jahr 2014 kommt es durch den Teilansatz des Freibetrages in Höhe von 6.000 Euro zu keiner Steuerpflicht, der restliche Freibetrag von 4.000 Euro kann infolge des Überschreitens der Toleranzgrenze nicht vorgetragen werden. In den Jahren 2015 bis 2021 ergeben sich jeweils nach Verrechnung der jährlichen Freibeträge keine steuerpflichtigen Einkommen. Im Jahre 2022 findet die 50-Jahr-Feier des Vereines statt, es ergibt sich ein steuerpflichtiges Einkommen von 25.000 Euro. Zunächst ist der

Hinweis: Normen (Gesetze, Verordnungen etc.) und die Materialien dazu (Richtlinien, Erlässe, Informationsbroschüren, Internetpfade etc.) werden in stark zunehmendem Maß (auch ohne jede Ankündigung) geändert, sodass alle Nutzerinnen und Nutzer angehalten sind, die Aktualität der vorliegenden Information selbst zu kontrollieren. Stand: 23.02.2016

Freibetrag 2022 zu verrechnen, das restliche Einkommen von 15.000 Euro ist mit den offenen Freibeträgen aus 2012 und 2013 von 17.300 Euro (7.300 Euro für 2012 und 10.000 Euro für 2013) zu verrechnen (der Freibetrag aus 2011 ist nicht mehr verrechenbar). Der Freibetragsrest von 2.300 Euro (aus dem Jahre 2013) kann letztmalig im Jahr 2023 verrechnet werden.

Beispiel 2:

Der gemeinnützige Verein wird im Jahr 2011 neu gegründet. In den Jahren 2011 bis 2013 hat er keine steuerpflichtigen Einkünfte. Im Jahr 2014 hat er ein steuerpflichtiges Einkommen von 600 Euro. Die Freibeträge der Jahre 2011 bis inklusive 2013 sind zur Gänze vortragsfähig. Da im Jahr 2014 die oben genannte 10%-Grenze nicht überschritten ist, ist der im Jahr 2014 nicht verbrauchte Freibetragsteil in Höhe von 9.400 Euro vortragsfähig.

Beispiel 3:

Ein gemeinnütziger Verein erzielt im Jahr 2013 ein steuerpflichtiges Einkommen von 20.000 Euro.

Der Freibetrag des Jahres 2013 in Höhe von 10.000 Euro ist vorrangig abzuziehen; es verbleibt ein Einkommen von 10.000 Euro.

Jahr	Einkommen	Freibetrag	Vortrag
2012	5.000	7.300	0
2011	3.800	7.300	0
2010	4.000	7.300	0
2009	6.000	7.300	0
2008	6.000	7.300	0
2007	4.000	7.300	0
2006	0	7.300	7.300
2005	7.000	7.300	0
2004	0	7.300	7.300
2003	0	7.300	7.300
2002	0	7.300	7.300 (nicht mehr verrechenbar)

Das im Jahr 2013 verbleibende Einkommen von 10.000 Euro vermindert sich um die Freibeträge der Jahre 2003 und 2004 (= 14.600 Euro). Vom Freibetrag des Jahres 2004 können im Jahr 2014 noch 4.600 Euro verrechnet werden, sofern nach Abzug des Jahresfreibetrages 2014 genügend steuerpflichtiges Einkommen verbleibt.

Vereinsfeste aus steuerlicher Sicht (Stand 12/2015; Auszug)

• Kleines Vereinsfest

- Übersteigt den Interessenkreis des Vereins nicht
- erfordert keine Planung und Organisation iS eines Gewerbebetriebes
- Alle geselligen Veranstaltungen eines ganzen Jahres sind ein entbehrlicher Hilfsbetrieb
 - zB Faschingsball, Sommerfest, Nikolokränzchen
 - KSt-Pflicht, aber nicht schädlich für Gemeinnützigkeit
 - Keine Ust-Pflicht (Vermutung Liebhaberei)
- Die Organisation (Planung bis zur Mitarbeit während der Veranstaltung) wird ausschließlich von Vereinsmitgliedern oder deren nahen Angehörigen (§ 25 BAO) vorgenommen (fremde Personen dann unschädlich, wenn aufgrund von Vorschriften erforderlich oder unzumutbar - Security, Feuerwerk, Zeltaufsteller, etc.)
- Die Verpflegung übersteigt ein beschränktes Angebot nicht und wird ausschließlich von Vereinsmitgliedern oder deren nahen Angehörigen bereitgestellt und verabreicht. Zusätzliches geringes Angebot durch Vereinsfremde ist nicht schädlich (zB Hendlbrater, Langos, etc.). Ein volles Catering ist immer begünstigungsschädlich!
- Auch die Darbietung von Unterhaltungseinlagen (Musik-, Show- und Tanzeinlagen) darf nur durch Vereinsmitglieder oder regionale und der breiten Masse nicht bekannte KünstlerInnen erfolgen (Abgrenzung – höchstens € 1.000 pro Stunde).
- Der Hilfsbetrieb „kleines Vereinsfest“ umfasst alle geselligen Veranstaltungen der genannten Art, die insgesamt einen **Zeitraum von 48 Stunden** im Kalenderjahr nicht übersteigen (Durchrechnung, wurde allerdings das Vereinsfest **behördlich genehmigt**, sind nur die im **Genehmigungsbescheid** angegebenen **tatsächlichen** Veranstaltungs- und Ausschankstunden zu zählen).
- Die Anzahl der Besucher ist nicht mehr wesentlich

Berechnung der Dauer eines Vereinsfestes

Hinweis: Normen (Gesetze, Verordnungen etc.) und die Materialien dazu (Richtlinien, Erlässe, Informationsbroschüren, Internetpfade etc.) werden in stark zunehmendem Maß (auch ohne jede Ankündigung) geändert, sodass alle Nutzerinnen und Nutzer angehalten sind, die Aktualität der vorliegenden Information selbst zu kontrollieren. Stand: 23.02.2016

Verein veranstaltet ein Zeltfest – Beginn Freitag 18.00 Uhr, Ende Sonntag 23.00 Uhr (allerdings kein durchgehender Festbetrieb)

Bei mehrtägigen Vereinsfesten sind nicht die tatsächlichen Veranstaltungs- und Ausschankstunden zu zählen, sondern die Zeit vom Festbeginn bis zum Festende ist durchzuzählen.

Im vorliegenden Fall: Freitag – 6 Stunden, Samstag – 24 Stunden, Sonntag – 23 Stunden, gesamt daher 53 Stunden

Es liegt daher ein großes Vereinsfest vor und dies gilt für alle derartigen Veranstaltungen während des Jahres, gleichgültig aus welchem Anlass und unter welcher Bezeichnung sie unternommen werden.

Wurde allerdings das Vereinsfest behördlich genehmigt, sind nur die im Genehmigungsbescheid angegebenen tatsächlichen Veranstaltungs- und Ausschankstunden zu zählen.

Großes Vereinsfest

- Immer begünstigungsschädlicher Betrieb mit KSt und USt-Pflicht
- Ohne Ausnahmegenehmigung geht Gemeinnützigkeit für den Verein verloren
- Ausnahmegenehmigung
- Gemeinnützigkeit für Verein bleibt erhalten
- Vereinsfest ist immer steuerpflichtig
- Bis € 40.000 Jahresumsatz (aus begünstigungsschädlichen Betrieben wie großes Vereinsfest, Kantine) automatische Genehmigung
- Ab € 40.000 Antrag beim zuständigen USt-Finanzamt erforderlich (siehe Muster S. 31)
- Auch nachträglich möglich

Aufzeichnungspflichten nach § 131 BAO

- Umfang der Steuerpflicht muss ersichtlich sein
- Vollständige Erfassung der Einnahmen und Ausgaben (bei kleinen Vereinen mit Umsätzen bis € 1 Mio)
- Überprüfung durch Finanzbehörde muss auch bei Vorliegen von Gemeinnützigkeit möglich sein (Vorhalt, Fragebogen, Nachschau, etc.)

Besonderheiten zur Gewinnermittlung

- Sachspenden
- Wiederbeschaffungswert ist Betriebsausgabe zB Getränke für Vereinsfest werden gespendet
- **Arbeitsleistung von freiwilligen Mitarbeitern mit 20% der Netto-Einnahmen als Betriebsausgabe**
- Gilt sowohl für kleine als auch für große Vereinsfeste, daher zB auch für Kantinen

Betriebsausgaben

- (anteilige) AfA für Wirtschaftsgüter, die bei Vereinsfest (anteilig) eingesetzt werden - zB Kaffeemaschine
- Aufführungsentgelte - zB AKM
- Kosten für Werbemaßnahmen
- Geringwertige Wirtschaftsgüter (400,-)
- Wareneinkauf
- Wiederbeschaffungswert bei Spenden
- Ansonsten nach Belegen

Steuerpflicht von Vereinsfesten

- Körperschaftsteuer
- Vereinsfest ist grundsätzlich KSt-pflichtig

Hinweis: Normen (Gesetze, Verordnungen etc.) und die Materialien dazu (Richtlinien, Erlässe, Informationsbroschüren, Internetpfade etc.) werden in stark zunehmendem Maß (auch ohne jede Ankündigung) geändert, sodass alle Nutzerinnen und Nutzer angehalten sind, die Aktualität der vorliegenden Information selbst zu kontrollieren. Stand: 23.02.2016

- Saldo der Gewinne/Verluste aus allen Vereinsfesten eines Jahres
- Jahresfreibetrag von € 10.000,-
- Jahresgewinn bis € 10.000 → keine Steuererklärung erforderlich
- Jahresgewinn über € 10.000 → Abgabe KSt-Erklärung bis 30.4. (30.6.) des Folgejahres
- **Umsatzsteuer**
- **Grundsätzlich Liebhabereivermutung für entbehrlche Hilfsbetriebe (zB kleines Vereinsfest)**
- Daher keine UVA's abzugeben, aber auch keine Vorsteuer
- **Bei großem Fest Ust-Pflicht,**
Kleinunternehmerregelung € 30.000

Feste durch Körperschaften öffentlichen Rechts

- KöR- z.B. Gebietskörperschaften, Kirchen, Parteien, Kammern, Fremdenverkehrs- und Tourismusverbände, Jagd- und Fischereigenossenschaften, Freiwillige Feuerwehren, Rotes Kreuz
- Sonderzuständigkeit FA 1/23
- Betätigungen von KöR
- Hoheitsbereich
- Nicht steuerpflichtig
- **Privatwirtschaftlicher Bereich**
- Betrieb gewerblicher Art
- Grundsätzlich steuerpflichtig (außer bei Gemeinnützigkeit)
- **Gesellige Veranstaltung ist BgA**
- § 5 Z 12 KStG
- **Befreiung für gesellige oder gesellschaftliche Veranstaltungen**
- z.B Zeltfeste der FF, Pfarrbälle, Kränzchen, Heurigenausschank, Wandertage, Vergnügungs-Sportveranstaltungen
- **Voraussetzung für Befreiung**
- max. 4 Tage/Jahr, davon max. 3 Tage Abgabe von Speisen und Getränken
- Nach außen erkennbar: Förderung gemeinnütziger Zwecke
- Erträge müssen dafür verwendet werden
- **Alle geselligen Veranstaltungen eines Jahres zusammen**

Befreiungsregel

- **Befreit sind Feste, die**
- **maximal 4 Tage pro Jahr dauern**
- Davon maximal 3 Tage Abgabe von Speisen und Getränken
- **ein Tag wird mit 24 h berechnet**
- Angefangene Tage zählen als volle Tage
- **Beispiel:**
Ein Feuerwehrfest dauert von Freitag, 19 Uhr, bis Sonntag, 23.30 Uhr; die Dauer beträgt 3 Tage (2 volle, ein angefangener), daher kann die FF noch ein 1-Tages-Fest durchführen, ohne die Befreiung zu verlieren
- **Bei Überschreiten der Tage volle Steuerpflicht für alle Veranstaltungen**

Randziffer 283 der KStR 2013

Als Tag gilt jeweils der Kalendertag, an dem die Veranstaltung durchgeführt wird, wobei das **Andauern einer grundsätzlich eintägigen Veranstaltung bis nach Mitternacht nicht bereits als volle zwei Tage zählt.**

Beispiel: Ein Fest mit Gastronomie dauert von Samstag, 20.00 Uhr bis Sonntag, 1 Uhr früh. Die Veranstaltung zählt nur als ein Tag.

Hinweis: Normen (Gesetze, Verordnungen etc.) und die Materialien dazu (Richtlinien, Erlässe, Informationsbroschüren, Internetpfade etc.) werden in stark zunehmendem Maß (auch ohne jede Ankündigung) geändert, sodass alle Nutzerinnen und Nutzer angehalten sind, die Aktualität der vorliegenden Information selbst zu kontrollieren. Stand: 23.02.2016

Körperschaftsteuerrichtlinien 2013 (Auszug):

2.12 Geselligkeitsbetriebe gewerblicher Art (§ 5 Z 12 KStG 1988)

2.12.1 Betroffene Körperschaften

279

§ 5 Z 12 KStG 1988 normiert eine Steuerbefreiung für entgeltliche Geselligkeitsveranstaltungen von Körperschaften öffentlichen Rechts, welche sonst als Betrieb gewerblicher Art steuerpflichtig wären. Der Anwendungsbereich des § 5 Z 12 KStG 1988 ist nicht auf bestimmte Körperschaften öffentlichen Rechts eingeschränkt. Betroffen sind zB die Feuerwehrfeste (Zeltfeste), Pfarrfeste oder entsprechende Veranstaltungen einer politischen Partei (hinsichtlich Unterorganisationen siehe Rz 57).

2.12.2 Voraussetzungen und Umfang der Befreiung

280

Die Befreiung ist an die Erfüllung nachstehender Voraussetzungen geknüpft:

- Ausschließliches Vorliegen einer entgeltlichen geselligen oder gesellschaftlichen Veranstaltung,
- Höchstdauer sämtlicher Veranstaltungen im Kalenderjahr von vier Tagen,
- nach außen hin erkennbarer Zweck der materiellen Förderung eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweckes im Sinne des §§ 35, 37 oder 38 BAO,
- nachweisliche Verwendung der Erträge aus der Veranstaltung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke,
 - Entfaltung gastgewerblicher Aktivitäten (Abgabe von Speisen und Getränken) im Zusammenhang mit derartigen Veranstaltungen an höchstens drei Tagen im Kalenderjahr.

281

Als gesellige Veranstaltungen gelten ausschließlich oder überwiegend der Geselligkeit und Unterhaltung dienende Unternehmungen. Neben den in § 5 Z 12 KStG 1988 beispielsweise angeführten Veranstaltungen erfüllen auch Veranstaltungen ähnlichen Charakters und mit gleicher Zielsetzung diese Voraussetzung.

282

Hinweis: Normen (Gesetze, Verordnungen etc.) und die Materialien dazu (Richtlinien, Erlässe, Informationsbroschüren, Internetpfade etc.) werden in stark zunehmendem Maß (auch ohne jede Ankündigung) geändert, sodass alle Nutzerinnen und Nutzer angehalten sind, die Aktualität der vorliegenden Information selbst zu kontrollieren. Stand: 23.02.2016

Veranstaltungen, die tatsächlich unentgeltlich durchgeführt werden, erfüllen mangels Einnahmenerzielung nicht die Voraussetzungen für einen Betrieb gewerblicher Art. Allerdings zählen zum Entgelt nicht nur Eintrittsgelder, sondern auch unechte Spenden (verdeckter Eintrittspreis).

283

Die zeitliche Begrenzung der Veranstaltungsaktivitäten auf vier Tage im Jahr und der damit verbundenen Ausgabe von Speisen und Getränken auf drei Tage im Jahr bezieht sich auf die Summe der von der betreffenden Körperschaft öffentlichen Rechts in einem Kalenderjahr durchgeführten Veranstaltungen. Als Tag gilt jeweils der Kalendertag, an dem die Veranstaltung durchgeführt wird, wobei das Andauern einer grundsätzlich eintägigen Veranstaltung bis nach Mitternacht nicht bereits als volle zwei Tage zählt. Übersteigen die Aktivitäten die gesetzlichen Obergrenzen, liegt für sämtliche Veranstaltungen des Kalenderjahres ein steuerpflichtiger Betrieb gewerblicher Art vor.

Beispiele:

1. Ein Fest mit Gastronomie dauert von Freitag, 19.00 Uhr bis Sonntag, 23.45 Uhr. Da die Veranstaltung drei Tage gedauert hat, kann die Körperschaft noch einen Tag für eine gesellige Veranstaltung (ohne Gastronomie) durchführen, ohne dass ein steuerpflichtiger Betrieb gewerblicher Art entsteht.
2. Ein Fest mit Gastronomie dauert von Samstag, 20.00 Uhr bis Sonntag, 1 Uhr früh. Die Veranstaltung zählt nur als ein Tag.

284

Es ist erforderlich, dass bereits in der Werbephase bzw. bei Bekanntmachung der Veranstaltung erkennbar ist, welcher konkrete begünstigte Zweck dadurch finanziert werden soll. So ist zB ein Feuerwehrfest nur begünstigt, wenn bereits im Rahmen der Bekanntmachung des Festtermins bzw. der Werbung für das Fest nach außen erkennbar als Zweck der Veranstaltung die Aufbringung der Mittel für die Anschaffung eines neuen Löschfahrzeuges bekanntgegeben wird. Allgemeine Aussagen, dass die Erträge zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr dienen, sind nicht ausreichend.

285

Die Verwendung der Mittel für den genannten Zweck muss jedoch nicht unmittelbar nach Feststehen des finanziellen Ergebnisses einer bestimmten Veranstaltung erfolgen. Es ist zulässig, über einen überschaubaren Zeitraum Mittel anzusparen, bis sie in ausreichender Höhe zur Erfüllung des konkreten begünstigten Zweckes vorhanden sind. Dieser Ansparzeitraum kann je nach Höhe der erforderlichen Mittel auch mehrere Jahre umfassen. Zum Nachweis der Mittelverwendung sind entsprechende Aufzeichnungen zu führen.

Hinweis: Normen (Gesetze, Verordnungen etc.) und die Materialien dazu (Richtlinien, Erlässe, Informationsbroschüren, Internetpfade etc.) werden in stark zunehmendem Maß (auch ohne jede Ankündigung) geändert, sodass alle Nutzerinnen und Nutzer angehalten sind, die Aktualität der vorliegenden Information selbst zu kontrollieren. Stand: 23.02.2016

2.12.3 Besteuerung

286

Zur sachlichen Steuerpflicht des Veranstaltungs-Betriebes gewerblicher Art von Körperschaften öffentlichen Rechts siehe Rz 98.

1.2.1.2.6 Steuerpflichtige Geselligkeitsveranstaltungen

98

§ 5 Z 12 KStG 1988 sieht eine Steuerbefreiung für entgeltliche Geselligkeitsveranstaltungen von Körperschaften öffentlichen Rechts vor, welche ansonsten als Betrieb gewerblicher Art steuerpflichtig wären (siehe Rz 279). Entgeltliche Geselligkeitsveranstaltungen, die die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung des **§ 5 Z 12 KStG 1988** erfüllen, sind zur Gänze von der Körperschaftsteuer befreit. Bei Überschreiten der Grenzen ist der Betrieb zur Gänze steuerpflichtig; es sind die allgemein für Betriebe gewerblicher Art geltenden Grundsätze zu beachten.

Gesellige Veranstaltungen von KöR

- Mittelverwendung für begünstigten Zweck - zB für Anschaffung eines Löschfahrzeugs
- Muss nach außen erkennbar sein - zB auf Ankündigungsplakaten
- Mittelansparung über längeren (überschaubaren) Zeitraum ist möglich
- Aufzeichnungen zum Nachweis der Mittelverwendung

Feste durch Körperschaften öffentlichen Rechts

- Gesellige Veranstaltungen und Umsatzsteuer:
- UStR Rz 262
- Die Durchführung von Festen und geselligen Veranstaltungen nach § 5 Z 12 KStG fällt nicht in den Unternehmensbereich
- Bei Erfüllung der Voraussetzungen
- Keine USt-Pflicht
- Kein Vorsteuerabzug
- Keine Abgabe von Erklärungen erforderlich
- Voraussetzungen
- Keine Überschreitung der 4 bzw 3 Tages-Grenze
- Mittelverwendung für begünstigten Zweck

Registrierkassenpflicht

Ab **1.1.2016** haben gemeinnützige Vereine ebenfalls die Belegerteilungs- und Registrierkassenpflicht zu beachten – und zwar **für begünstigungsschädliche Betrieb (zB "großes" Vereinsfest, Kantine, Fanshop)**

- **Belegerteilungspflicht** besteht für diese Betriebe auf jeden Fall
- Verpflichtung zur Führung einer **Registrierkasse** nur dann, wenn der Jahresumsatz dieses Betriebes mehr als **€ 15.000 netto beträgt UND die Barumsätze den Betrag von € 7.500 netto übersteigen**. Als Barumsätze gelten auch Zahlungen mit Bankomat- oder Kreditkarte!
- Wenn zusätzlich zur Kantine auch noch eine weitere **Ausschank "hütte"** (zB auf der gegenüberliegenden Seite), zählt der Umsatz zur Kantine und auch diese Umsätze sind in einer (weiteren) Registrierkasse zu erfassen. Die sogenannte "Kalte-Hände-Regelung" greift in solchen Fällen im Normalfall nicht, da diese Hütten nicht nach allen Seiten offen sind.
- Werden die o.a. Grenzen nicht überschritten, darf die Tageslösung weiterhin durch Kassasturz ermittelt werden.

Hinweis: Normen (Gesetze, Verordnungen etc.) und die Materialien dazu (Richtlinien, Erlässe, Informationsbroschüren, Internetpfade etc.) werden in stark zunehmendem Maß (auch ohne jede Ankündigung) geändert, sodass alle Nutzerinnen und Nutzer angehalten sind, die Aktualität der vorliegenden Information selbst zu kontrollieren. Stand: 23.02.2016

- Für das Überschreiten dieser Grenzen ist bereits auf die Umsätze des Jahres 2015 abzustellen. Wenn die Umsatzgrenze erstmalig während des Jahres überschritten wird, muss mit Beginn des viertfolgenden Monats (mindestens ab 1.1.2016) ein funktionierendes Kassensystem eingesetzt werden.
 - Belegerteilungspflicht - **Kunde ist (allerdings sanktionslos) verpflichtet, den Beleg entgegen zu nehmen und bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten (zB bis vor die Sportanlage) mitzunehmen.**
- Manipulationssicherheit ab 1.1.2017**
- Ab 1.1.2017 müssen alle Kassensysteme zusätzlich mit einer **technischen Sicherheitseinrichtung** (Manipulationsschutz) ausgerüstet sein.

Ausgenommen von der Registrierkassen –, Einzelaufzeichnungs- und Belegerteilungspflicht sind Umsätze von **unentbehrlichen Hilfsbetrieben** abgabenrechtlich begünstigter Körperschaften (z.B. Sportvereine, Kunstvereine, Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften öffentlichen Rechts, gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaften) die bspw. im Rahmen von Veranstaltungen (bspw. Sportveranstaltungen eines Sportvereines, Ausstellung eines Kunstmödervereines, Theateraufführung eines Theatervereins,) erzielt werden.

Durch die neue Barumsatzverordnung sind weiters Umsätze von **entbehrlichen Hilfsbetrieben** (kleine Vereinfeste) von abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften ausgenommen.

Daher – **kleine Vereinfeste sowie gesellige Veranstaltungen von KÖR** sind (wenn die bereits angeführten Voraussetzungen erfüllt sind) **von der Registrierkassen –, Einzelaufzeichnungs- und Belegerteilungspflicht ausgenommen.**

Losungsermittlung in vereinfachter Form - mittels Kassasturz – möglich
Ansonsten – bei Umsätzen über € 15.000 und davon € 7.500 Barumsätze – Pflicht ab 1.1.2016

Link-Liste

- **Gesetze**
 - **Bundesabgabenordnung (BAO)**
 - Gemeinnützigkeit: § 34, § 35, § 36,
 - Mildtätigkeit: § 37,
 - Kirchliche Zwecke: § 38,
 - Ausschließlichkeit: § 39,
 - Unmittelbarkeit: § 40,
 - Rechtsgrundlage: § 41
 - **UmsatzsteuerG**
 - **KörperschaftsteuerG**
- **Richtlinien**
 - **VereinsRL 2001**
 - **KörperschaftsteuerRL 2001**
 - **UmsatzsteuerRL 2000**
 - **LiebhabereiRL 2012**
- **Broschüren**
siehe homepage BMF (www.bmf.gv.at) unter
Publikationen/Broschüren und Ratgeber

Skriptum „Besteuerung von Vereinen“ (Auszug, Stand 1/2016)

5. 2. Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

Hinweis: Normen (Gesetze, Verordnungen etc.) und die Materialien dazu (Richtlinien, Erlässe, Informationsbroschüren, Internetpfade etc.) werden in stark zunehmendem Maß (auch ohne jede Ankündigung) geändert, sodass alle Nutzerinnen und Nutzer angehalten sind, die Aktualität der vorliegenden Information selbst zu kontrollieren. Stand: 23.02.2016

§31 BAO:

Eine selbständige, nachhaltige Betätigung, die ohne Gewinnabsicht unternommen wird, ist wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb im Sinn der Abgabenvorschriften, wenn durch die Betätigung Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die Betätigung über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht.

kein Gewinn: Zufallsgewinne möglich

Gewinnbegriff im betriebswirtschaftlichen Sinn, nicht im steuerrechtlichen Sinn

Jede sachlich selbständige wirtschaftliche Betätigung ist ein eigener wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb verpachtet: bleibt solange wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, bis Betriebsaufgabe unterstellt werden kann

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb nie selbst betrieben = Vermögensverwaltung

Umsatzbeteiligung an verpachtetem Betrieb + erhebliche Einflussnahme auf den verpachteten Betrieb = Betrieb

VRL: Unterscheidung Verpachtung – Vermögensverwaltung ausführlich beschrieben

Arten von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben:

1. unentbehrlicher Hilfsbetrieb (§45 Abs. 2 BAO)
2. entbehrlicher Hilfsbetrieb (§45 Abs. 1 BAO)
3. begünstigungsschädlicher Geschäftsbetrieb (§45 Abs. 3 BAO)

Wozu braucht man die Unterscheidung?

- Unterschiedliche Behandlung bei der Körperschaftsteuer und bei der Umsatzsteuer
Unterschiedliche Auswirkungen auf die Begünstigungswürdigkeit

5. 2. 1. Unentbehrlicher Hilfsbetrieb

§45 Abs. 2 BAO:

Die Abgabepflicht hinsichtlich des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes entfällt, wenn dieser sich als ein zur Erreichung des begünstigten Zweckes unentbehrlicher Hilfsbetrieb darstellt. Dies trifft zu, wenn die folgenden drei Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb muss in seiner Gesamtrichtung auf Erfüllung der gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke eingestellt sein.
- b) Die genannten Zwecke dürfen nicht anders als durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erreichbar sein.
- c) Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb darf zu abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten, als dies bei Erfüllung der Zwecke unvermeidbar ist.

Abgabepflicht = Körperschaftsteuerpflicht

Konkurrenzierung: es ist der konkrete lokale Wettbewerb maßgeblich, die Eigenschaft als unentbehrlicher Hilfsbetrieb geht nur bei einer vermeidbaren Konkurrenzierung steuerpflichtiger Betriebe verloren, nicht bei Konkurrenzierung mit einem anderen begünstigten Rechtsträger

Konkurrenzierung nur, wenn Bedarf durch die begünstigte Körperschaft gedeckt wird, sodass die Kapazitäten des steuerpflichtigen Unternehmers nicht ausgenutzt werden.

45,2 Betrieb: kein Verlust der Begünstigungswürdigkeit
keine Abgabepflicht
USt: Liebhábereivermutung

Beispiele:

Hinweis: Normen (Gesetze, Verordnungen etc.) und die Materialien dazu (Richtlinien, Erlässe, Informationsbroschüren, Internetpfade etc.) werden in stark zunehmendem Maß (auch ohne jede Ankündigung) geändert, sodass alle Nutzerinnen und Nutzer angehalten sind, die Aktualität der vorliegenden Information selbst zu kontrollieren. Stand: 23.02.2016

Sportveranstaltungen eines Sportvereins, Konzertveranstaltungen eines Musikvereins, Vortragsveranstaltungen von wissenschaftlichen Vereinen, Behindertenwohnheime von Hilfsverbänden, „Vermietung“ von Schlafplätzen, Wohnmöglichkeiten an Hilfsbedürftige

Einbringung eines unentbehrlichen Hilfsbetriebes in eine gemeinnützige Körperschaft fällt unter Art. III UmgrStG (nicht die Einbringung eines steuerpflichtigen Betriebes in eine steuerbefreite Körperschaft, in der der Betrieb steuerbefreit ist).

5. 2. 2. Entbehrlicher Hilfsbetrieb

§45 Abs. 1 BAO:

Unterhält eine Körperschaft, die die Voraussetzungen einer Begünstigung auf abgabenrechtlichem Gebiet im übrigen erfüllt, einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (§31), so ist sie nur hinsichtlich dieses Betriebes abgabepflichtig, wenn er sich als Mittel zur Erreichung der gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke darstellt. Diese Voraussetzung ist gegeben, wenn durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eine Abweichung von den im Gesetz, in der Satzung, im Stiftungsbrief oder in der sonstigen Rechtsgrundlage der Körperschaft festgelegten Zwecken nicht eintritt und die durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erzielten Überschüsse der Körperschaft zur Förderung ihrer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke dienen. Dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugehöriges Vermögen gilt je nach der Art des Betriebes als Betriebsvermögen oder als land- und forstwirtschaftliches Vermögen, aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erzielte Einkünfte sind wie Einkünfte aus einem gleichartigen in Gewinnabsicht geführten Betrieb zu behandeln.

45, 1 Betrieb: kein Verlust der Begünstigungswürdigkeit
aber Abgabepflicht für diesen Betrieb
USt: Liebhabereivermutung

Beispiele:

entgeltliche Festveranstaltungen eines Sportvereins, "kleine" gesellige und gesellschaftliche Veranstaltungen eines gemeinnützigen Vereins (nicht: Geselligkeitsvereine, große Festveranstaltungen)

5. 2. 3. Begünstigungsschädlicher Geschäftsbetrieb

§45 Abs. 3 BAO:

Unterhält eine Körperschaft einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, auf den weder die Voraussetzungen des Abs. 1 noch jene des Abs. 2 zutreffen, so findet §44 Anwendung.

45, 3 Betrieb: Verlust der Begünstigungswürdigkeit
Abgabepflicht (Ausnahmegenehmigung möglich)
USt: Liebhabereivermutung, wenn Umsätze unter 7.500 Euro,
sonst „normale“ USt-Pflicht

Beispiele:

Verkauf von Waren, die auch in anderen Geschäften verkauft werden, zu Selbstkosten; überwiegende Auftragsausführung für andere Unternehmen;

Profibetrieb eines Sportvereins:

Vor jedem Spiel muss der Trainer im Spielbericht die einsetzbaren Spieler bekannt geben. Macht die Zahl der in einem Jahr genannten Profispieler mehr aus als die Hälfte der

Hinweis: Normen (Gesetze, Verordnungen etc.) und die Materialien dazu (Richtlinien, Erlässe, Informationsbroschüren, Internetpfade etc.) werden in stark zunehmendem Maß (auch ohne jede Ankündigung) geändert, sodass alle Nutzerinnen und Nutzer angehalten sind, die Aktualität der vorliegenden Information selbst zu kontrollieren. Stand: 23.02.2016

insgesamt genannten Spieler = Profibetrieb, außer dieses Kriterium wird in der nächsten Saison nicht mehr erfüllt.

Profibetrieb kann aber auch ein Gewerbebetrieb sein.

Bei einer Einzelsportart (= auch Tennis-Doppel, Paartanz, Formationstanz, Viererbob, u. ä.) ist der Einsatz von Profisportlern unschädlich.

Profibetrieb: kann in Zweigverein oder Kapitalgesellschaft ausgegliedert werden oder eigener Rechnungskreis beim Verein, muss Ausnahmegenehmigung bekommen
Steht Profisport im Vordergrund, muss ausgegliedert werden.

5. 2. 4. Gewerbebetrieb oder land- und forstwirtschaftlicher Betrieb

§44 Abs. 1 BAO:

Einer Körperschaft, die einen Gewerbebetrieb oder einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb unterhält, kommt eine Begünstigung auf abgabenrechtlichem Gebiet wegen Betätigung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke nicht zu.

Gewerbebetrieb o. LF-Betrieb: Verlust der Begünstigungswürdigkeit
 Abgabepflicht (Ausnahmegenehmigung möglich)
 USt: Liebhabereivermutung, wenn Umsätze unter
 7.500 Euro, sonst „normale“ USt-Pflicht

Beispiele: „unternehmerische Geldbeschaffungsaktionen“, „große“ gesellige und gesellschaftliche Veranstaltungen (z. B. „Zeltfeste“),

Versteigerung von gesammelten oder gespendeten Gegenständen im Rahmen von Charityveranstaltungen = entbehrlicher Hilfsbetrieb
 gespendeter Gegenstand mit Teilwert zu bewerten. Nicht ermittelbar → 50% des Versteigerungserlöses (Rz 387a VRL)

Fundraising Dinner:

Preis für Teilnahme wesentlich höher als Wert der Leistung (Konsumation) → übersteigender Betrag = Spende
 Wert der Leistung = marktüblicher Preis (d. h. mit Gewinnaufschlag) = Einnahme des Gewerbebetriebes
 Pauschalermittlung des Gewinnes mit 10% der auf die Leistung entfallenden Einnahmen möglich (siehe Rz 387 b VRL)

5. 2. 5. Mischbetrieb

= einheitlicher Betrieb, der sich teilweise als unentbehrlicher Hilfsbetrieb, teilweise als begünstigungsschädlicher Betrieb darstellt, Teilung nicht möglich → "Verschmutzungseffekt"

Steuerliche Behandlung:

- begünstigungsschädlicher Umsatz nicht größer als 25% des Gesamtumsatzes:
 unentbehrlicher Hilfsbetrieb
- begünstigungsschädlicher Umsatz zwischen 25 und 50% des Gesamtumsatzes:
 entbehrlicher Hilfsbetrieb
- begünstigungsschädlicher Umsatz größer als 50% des Gesamtumsatzes:
 begünstigungsschädlicher Betrieb

Hinweis: Normen (Gesetze, Verordnungen etc.) und die Materialien dazu (Richtlinien, Erlässe, Informationsbroschüren, Internetpfade etc.) werden in stark zunehmendem Maß (auch ohne jede Ankündigung) geändert, sodass alle Nutzerinnen und Nutzer angehalten sind, die Aktualität der vorliegenden Information selbst zu kontrollieren. Stand: 23.02.2016

WICHTIG: Fallen im Mischbetrieb nachhaltig Gewinne an, liegt jedenfalls ein begünstigungsschädlicher Betrieb bzw. Gewerbebetrieb vor.

Entgeltlich (= zu Selbstkosten) abgegebene Druck- und Zeitschriften ("Vereinszeitung"), Broschüren, Bücher, u.ä. sind je nach Art und Umfang des Inhalts und Höhe der erzielten Werbeeinnahmen unentbehrliecher oder entbehrliecher Hilfsbetrieb oder begünstigungsschädlicher Betrieb. Berechnung nach der Mischbetriebsregelung (siehe Rz 370 VRL)

Beim Inhalt ist die Seitenzahl Maßstab (zB 72 Seiten Info entspr. Vereinszweck, 28 Seiten "Tratsch" → entbehrliecher Hilfsbetrieb).

Bei Werbeeinnahmen sind die Einnahmen Maßstab (zB 4500 Euro Einnahmen aus dem Verkauf der Zeitschrift, 5500 Euro Werbeeinnahmen → begünstigungsschädlicher Betrieb).

Unentgeltlich abgegebene Druckwerke mit Werbeeinnahmen: Maßstab ist die Seitenzahl

5. 2. 6. Vermögensverwaltung

§32 BAO:

Vermögensverwaltung im Sinn der Abgabenvorschriften liegt insbesondere vor, wenn Vermögen genutzt (Kapitalvermögen verzinslich angelegt oder unbewegliches Vermögen vermietet oder verpachtet) wird. Die Nutzung des Vermögens kann sich aber auch als Gewerbebetrieb oder als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb darstellen, wenn die gesetzlichen Merkmale solcher Betriebe gegeben sind.

§47 BAO:

Die Betätigung einer Körperschaft für Zwecke der Verwaltung ihres Vermögens (§32) steht der Gewährung von Begünstigungen auf abgabenrechtlichem Gebiet (§34) nicht entgegen.

Erzielung von Einkünften auf Kapitalvermögen und Vermietung und Verpachtung ist nicht begünstigungsschädlich, außer es wird ein unangemessen hohes Vermögen angehäuft

§ 47 BAO wird in der Verwaltungsübung so gedeutet, dass Vermögensverwaltung nicht der Körperschaftsteuer unterliegt, außer in Bezug auf Abzugssteuern.

Umsatzsteuer: Vermögensverwaltung wird behandelt wie jede andere unternehmerische Tätigkeit

Verein hat Anteile an einer Kapitalgesellschaft = Vermögensverwaltung

Verein hat Beteiligung an einer Personengesellschaft = Gewerbebetrieb = begünstigungsschädlich

Zurverfügungstellung des Logos gegen Entgelt = Vermögensverwaltung

„Vermietung“ von Schlafplätzen, Wohnmöglichkeiten an Hilfsbedürftige ist keine V+V sondern unentbehrliecher Hilfsbetrieb

- Vereinsfeste
Nachhaltig durchgeföhrte entgeltliche gesellige Veranstaltungen stellen grundsätzlich keine Tätigkeit zur unmittelbaren Zweckverwirklichung eines begünstigten Rechtsträgers dar. Die Summe aller derartiger Veranstaltungen ist daher je nach Umfang als entbehrliecher Hilfsbetrieb iSd § 45 Abs. 1 BAO, als begünstigungsschädlicher Geschäftsbetrieb iSd § 45 Abs. 3 BAO oder als Gewinnbetrieb anzusehen.

Hinweis: Normen (Gesetze, Verordnungen etc.) und die Materialien dazu (Richtlinien, Erlässe, Informationsbroschüren, Internetpfade etc.) werden in stark zunehmendem Maß (auch ohne jede Ankündigung) geändert, sodass alle Nutzerinnen und Nutzer angehalten sind, die Aktualität der vorliegenden Information selbst zu kontrollieren. Stand: 23.02.2016

Klarstellung:

Kleine Vereinsfeste:

Organisation (von Planung bis zur Mitarbeit beim Fest) ausschließlich von Vereinsmitgliedern oder nahen Angehörigen

Verpflegung: beschränktes Angebot, nicht durch den Betrieb eines Vereinsmitglieds oder nahen Angehörigen;

geringfügiges Angebot durch fremde Dritte („Hendlbrater“, Langosverkäufer), Speise muss aber direkt bei diesem gekauft werden

gesamte Verpflegung durch Wirt oder Caterer schädlich, diese Einnahmen zählen nicht zu den Umsätzen des Vereines

Unterhaltungseinlagen nur durch Vereinsmitglieder oder regionale (der breiten Masse nicht bekannte) Künstler. Dies ist anzunehmen, wenn der übliche Preis, den die Künstler verrechnen, maximal bei 1.000 Euro pro Stunde liegt

Sonstige Tätigkeiten (z. B. Aufstellen eines Festzeltes, Security, Feuerwerk, u. ä.) dürfen durch Professionisten gemacht werden.

Erlaubter Zeitraum: Summe aller derartiger Veranstaltungen, die insgesamt einen Zeitraum von 48 Stunden pro Kalenderjahr nicht überschreiten (Dauer des Festes anzusetzen, bei mehreren Festen Addition. Bei mehrtägigen Festen sind nicht die tatsächlichen Veranstaltungs- und ausschankstunden zu zählen, sondern die Zeit vom Festbeginn bis Festende.

Bei behördlich genehmigtem Fest zählt nur die im Genehmigungsbescheid angegebene Zeit.

Zulässige Dauer von 48 Std/Jahr überschritten → alle Feste werden begünstigungsschädlich

Kriterien müssen kumulativ erfüllt sein.

Spenden bei unentgeltlichen Festen stellen Betriebseinnahmen der Veranstaltung dar. Eine Tombola teilt das Schicksal des Betriebes, in dem die Tombola durchgeführt wird.

Große Vereinsfeste:

Alle Veranstaltungen, die die obigen Kriterien nicht erfüllen.

- Vereinslokal (=Kantine):
 - maßgeblich Art der Einrichtung, Regelmäßigkeit, Dauer, u. ä.
 - z. B. in der Pause einer einmaligen Kulturveranstaltung: gehört zum unentbehrlichen Hilfsbetrieb
 - regelmäßige Wettkämpfe eines Sportvereins: begünstigungsschädlicher Betrieb
- Körperschaften, bei denen Sozialkontakte gefördert werden sollen (z. B. Altenfürsorge): Kantine gehört zum unentbehrlichen Hilfsbetrieb (sehr restaktiv zu handhaben)
- Volkshochschule: Lehrbetrieb ist unentbehrlicher Hilfsbetrieb, Kurse und Veranstaltungen im Bereich der Freizeitgestaltung und Unterhaltung gehören nicht zum unentbehrlichen Hilfsbetrieb
- Zentraleinkauf durch einen Dachverband ist kein unentbehrlicher Hilfsbetrieb

6. Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht

Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe von gem. den §§ 34 ff. BAO begünstigten Körperschaften (§ 3 BarUV 2015):

Hinweis: Normen (Gesetze, Verordnungen etc.) und die Materialien dazu (Richtlinien, Erlässe, Informationsbroschüren, Internetpfade etc.) werden in stark zunehmendem Maß (auch ohne jede Ankündigung) geändert, sodass alle Nutzerinnen und Nutzer angehalten sind, die Aktualität der vorliegenden Information selbst zu kontrollieren. Stand: 23.02.2016

Unentbehrlicher Hilfsbetrieb gem. § 45 Abs. 2 BAO

Nach § 3 Abs. 1 und § 1 Abs. 4 BarUV 2015 weder Registrierkassenpflicht nach § 131b BAO noch Belegerteilungsverpflichtung nach § 132a BAO. Daher kann die Losungsermittlung in vereinfachter Form (Kassasturz) vorgenommen werden.

Eine Einzelaufzeichnung macht zwar den Kassasturz unzulässig (§ 1 Abs. 1 BarUV 2015), begründet aber weder Registrierkassen- noch Belegerteilungspflicht nach den §§ 131b und 132a BAO.

Entbehrlicher Hilfsbetrieb gem. § 45 Abs. 1 BAO

Befreiung von der Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht nur bei „kleinem“ Vereinsfest Nach § 3 Abs. 2 und § 1 Abs. 4 BarUV 2015 von der Registrierkassenpflicht nach § 131b BAO und der Belegerteilungspflicht nach § 132a BAO ausgenommen. Losungsermittlung kann in vereinfachter Form - mittels Kassasturz – vorgenommen werden.

Für alle anderen Betriebe gibt es keine Ausnahmeregelungen.

Erlass (Auszug aus 67 Seiten) :

Erlass zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht vom 12. November 2015 BMF-010102/0012-IV/2/2015

6. Barumsatzverordnung 2015 (BarUV 2015)

6.1. Kassasturz/vereinfachte Losungsermittlung (§ 1 Abs. 2 BarUV 2015)

6.1.1. Vereinfachte Losungsermittlung

Die vereinfachte Losungsermittlung bzw. Erleichterungen bei der Registrierkassenpflicht nach § 131b BAO und der Belegerteilungspflicht nach § 132a BAO können nur in den Fällen der §§ 2 bis 4 BarUV 2015 (Umsätze im Freien, Sonderregelungen für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und für Automaten) in Anspruch genommen werden, soweit über die Bareingänge keine Einzelaufzeichnungen geführt werden, die eine Losungsermittlung ermöglichen. 44 von 67

Wenn die vereinfachte Losungsermittlung zulässig ist, besteht weder eine Registrierkassenpflicht gemäß § 131b BAO noch eine Belegerteilungspflicht nach § 132a BAO (§ 1 Abs. 4 BarUV 2015).

6.1.2. Arten der vereinfachten Losungsermittlung

6.1.2.1. Ermittlung der Tageslosung durch Rückrechnung (Kassasturz)

Hinweis: Normen (Gesetze, Verordnungen etc.) und die Materialien dazu (Richtlinien, Erlässe, Informationsbroschüren, Internetpfade etc.) werden in stark zunehmendem Maß (auch ohne jede Ankündigung) geändert, sodass alle Nutzerinnen und Nutzer angehalten sind, die Aktualität der vorliegenden Information selbst zu kontrollieren. Stand: 23.02.2016

Bei der vereinfachten Losungsermittlung werden die Betriebseinnahmen nicht einzeln erfasst, sondern durch Rückrechnung aus ausgezähltem End- und Anfangsbestand ermittelt (Kassasturz).

End- und Anfangsbestand, alle Barausgänge (etwa Privatentnahmen, Betriebsausgaben, Bankeinzahlungen, sonstige Ausgaben) sowie nicht erfolgswirksamen Bareingänge (etwa Privateinlagen, Bankabhebungen) sind täglich einzeln zu erfassen und aufzuzeichnen.

Anhand der vorliegenden Aufzeichnungen (Kassenbericht bzw. Kassabuch mit Bestandsfeststellung) muss nachvollziehbar die Tageslosung ermittelt werden können.

Die Ermittlung der Tageslosung hat spätestens zu Beginn des nächstfolgenden Arbeitstages zu erfolgen. Wenn Samstag und Sonntag geschlossen sind, ist der nächstfolgende Arbeitstag nach Freitag der Montag, wenn dieser Betrieb am Montag geöffnet hat.

Wenn in einem Betrieb oder wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb mehrere Kassen als Abrechnungseinheiten vorliegen, hat die vereinfachte Losungsermittlung für jede Kasse gesondert zu erfolgen.

Hinsichtlich der vereinfachten Losungsermittlung bei Warenausgabe- und Dienstleistungsautomaten wird auf § 4 Abs. 2 BarUV 2015 verwiesen.

6.2. Umsätze im Freien (§ 2 BarUV 2015)

6.2.1. Umsätze im Freien

Umsätze im Freien sind Umsätze, die von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten, jedoch nicht in oder in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten ausgeführt werden. 45 von 67

Dabei kann - soweit keine Einzelaufzeichnungen geführt werden, die eine Losungsermittlung ermöglichen und die Umsatzgrenze von 30.000 Euro je Betrieb nicht überschritten wurde – die Tageslosung mittels vereinfachter Losungsermittlung (Kassasturz) durchgeführt bzw. aufgezeichnet werden.

Die Möglichkeit zur vereinfachten Losungsermittlung nach § 1 BarUV 2015 richtet sich nur nach den angeführten Kriterien und ist nicht auf bestimmte Branchen oder den Verkauf bestimmter Produkte beschränkt. Die Bestimmungen der BarUV 2015 sind im Sinne des § 131 Abs. 4 BAO - das Vorliegen von Unzumutbarkeit, sofern die ordnungsgemäße Ermittlung der Grundlagen der Abgabenerhebung nicht gefährdet wird – auszulegen.

Wenn für solche Umsätze die betriebliche Umsatzgrenze (30.000 Euro) und zudem die Hinweis: Normen (Gesetze, Verordnungen etc.) und die Materialien dazu (Richtlinien, Erlässe, Informationsbroschüren, Internetpfade etc.) werden in stark zunehmendem Maß (auch ohne jede Ankündigung) geändert, sodass alle Nutzerinnen und Nutzer angehalten sind, die Aktualität der vorliegenden Information selbst zu kontrollieren. Stand: 23.02.2016

Barumsatzgrenze von 7.500 Euro überschritten werden und daher Registrierkassenpflicht besteht, kann noch die Erleichterung für mobile Umsätze (außerhalb der Betriebsstätte) in Anspruch genommen werden (vgl. dazu Abschnitt 6.7.3.).

6.2.2. Zumutbarkeit der Führung von Einzelaufzeichnungen

Die Zumutbarkeit, Einzelaufzeichnungen zu führen, liegt insbesondere dann vor, wenn das Inkasso in den Räumlichkeiten erfolgt oder die Ware im Verkaufsfall von/aus den Räumlichkeiten zum Kunden befördert/gereicht wird und damit der Geschäftsvorfall in Verbindung mit einer fest umschlossenen Räumlichkeit ausgeführt wird.

Dies liegt dann vor, wenn dem Unternehmer oder seinem Mitarbeiter (Erfüllungsgehilfen) bei der Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit eine fest umschlossene Räumlichkeit, die dem Unternehmer zugeordnet werden kann, zur Verfügung steht. Der Umsatz muss nicht in der Räumlichkeit selbst, sondern kann durchaus auch außerhalb derselben getätigter werden, sofern nur ein örtliches Naheverhältnis zwischen der Umsatzausführung und der Räumlichkeit besteht (zB bei einer Tankstelle mit Tankwarthaus oder in Verbindung mit einer Gemischtwarenhandlung oder einem Gasthaus, bei Verkäufen von vor dem Geschäftslokal ausgestellten Waren, bei Ausschank im Gastgarten eines Restaurants, bei Verkäufen von Holz, das sich auf einem neben dem Sägewerk gelegenen Lagerplatz befindet, bei Verkäufen ab Hof von Obst und Gemüse). 46 von 67

6.2.3. Öffentliche Orte

Unter öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten sind allgemein zugängliche Wege, Straßen, Plätze oder andere Orte zu verstehen.

Öffentlich zugänglich bedeutet nicht auf einen konkreten Personenkreis oder bestimmte Personen beschränkt (zB Firmenzugehörigkeit und persönliche Einladungen).

Beschränkungen in Form von Eintrittsgebühren (zB Strandbad, Tiergarten) schaden nicht, wenn jedermann Zutritt hat.

6.2.4. In Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten

Unter fest umschlossenen Räumlichkeiten sind nicht nur Räume im eigentlichen Sinn (zB Geschäftslokale, Werkstätten, Lagerhallen), die dem Unternehmer zugeordnet werden können, zu verstehen. Darunter fallen auch fahrbare Räumlichkeiten (zB Taxis, Hinweis: Normen (Gesetze, Verordnungen etc.) und die Materialien dazu (Richtlinien, Erlässe, Informationsbroschüren, Internetpfade etc.) werden in stark zunehmendem Maß (auch ohne jede Ankündigung) geändert, sodass alle Nutzerinnen und Nutzer angehalten sind, die Aktualität der vorliegenden Information selbst zu kontrollieren. Stand: 23.02.2016

Verkaufsbusse), schwimmende Räumlichkeiten (zB Schiffsrestaurants) und fliegende Räumlichkeiten (zB bei Verkäufen in Flugzeugen).

Fest umschlossen ist eine Räumlichkeit dann, wenn sie zu keiner Seite hin vollständig offen ist oder die dem Verkauf dienenden offenen Seiten während der Geschäftszeiten schließbar sind bzw. wenn sie an einer oder mehreren Seiten dem Verkauf dienende Öffnungen (Fenster) aufweist.

Nach einer Seite hin vollständig offen ist eine Räumlichkeit dann, wenn sie ab der üblichen Höhe für Verkaufstheken in voller Breite offen ist und während der Geschäftszeiten nicht geschlossen werden kann.

In Betracht kommen jedoch nur solche Räumlichkeiten, in denen ein Aufenthalt für den Unternehmer oder seinen Mitarbeitern während der unternehmerischen Tätigkeit zumutbar ist. Dieses Merkmal würde etwa auf bloße Abstellräume, Gerätekammern (zB von Friedhofsgärtnern vor Friedhöfen, Maronibrater) und dergleichen nicht zutreffen. 47 von 67

6.2.5. Umsätze im Freien in Verbindung mit einer fest umschlossenen Räumlichkeit

Umsätze, die im Freien in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten getätigt werden (zB in Gastgarten vor dem Gasthaus), fallen nicht unter die Ausnahmebestimmung des § 2 BarUV 2015. Ein Umsatz wird in Verbindung mit einer fest umschlossenen Räumlichkeit durchgeführt, wenn einerseits das örtliche Naheverhältnis zur fest umschlossenen Räumlichkeit gegeben ist bzw. andererseits auch der einzelne Umsatz in Verbindung mit einer fest umschlossenen Räumlichkeit durchgeführt wird. Wenn daher im Rahmen der Verkaufstätigkeit bei Verkäufen im Freien bei Ausführung des einzelnen Umsatzes (Geschäftsfalles) auch Waren aus der fest umschlossenen Räumlichkeit (Gasthaus) zum Kunden gebracht oder das Inkasso im Gasthaus vorgenommen wird, besteht eine Verbindung zur fest umschlossenen Räumlichkeit.

Verfügt eine fest umschlossene Räumlichkeit nicht über einen Stromanschluss, so gelten die für mobile Umsätze bestehenden Erleichterungen der nachträglichen Erfassung analog (vgl. Abschnitt 6.7.).

6.2.5.1. Abgrenzung fest umschlossene Räumlichkeit/offene Verkaufsbude

Die Abgrenzung fest umschlossene Räumlichkeit/offene Verkaufsbude ist auch bei

Hinweis: Normen (Gesetze, Verordnungen etc.) und die Materialien dazu (Richtlinien, Erlässe, Informationsbroschüren, Internetpfade etc.) werden in stark zunehmendem Maß (auch ohne jede Ankündigung) geändert, sodass alle Nutzerinnen und Nutzer angehalten sind, die Aktualität der vorliegenden Information selbst zu kontrollieren. Stand: 23.02.2016

Verkaufsfahrzeugen maßgeblich. Wenn daher eine nach einer Seite hin vollständig offene Verkaufsbude Räder hat, fällt sie unter § 2 der BarUV 2015.

Wenn bei einem Verkaufsbus der Verkauf und das Inkasso im Freien vor dem Bus stattfindet, der Bus lediglich als Lagerraum dient und ein Aufenthalt im Bus nicht zumutbar ist, kommt § 2 der BarUV 2015 zur Anwendung.

6.2.5.2. Umsätze im Freien in großen, öffentlich zugänglichen fest umschlossenen Räumlichkeiten

Wenn die „Umsätze im Freien“ in großen, öffentlich zugänglichen, fest umschlossenen Räumlichkeiten, wie etwa Einkaufszentren, Markthallen oder großen Bahnhofsgebäuden getätigt werden, in denen eine Vielzahl von Unternehmen Standorte haben und diese nicht dem einzelnen Unternehmer zugeordnet werden können, kann ein Unternehmer, der 48 von 67

Umsätze in einer derartigen Räumlichkeit tätigt, die Erleichterungen iSd § 2 Abs. 1 BarUV 2015 in Anspruch nehmen, wenn er seine Tätigkeit nicht in einer eigenen fest umschlossenen Räumlichkeit ausübt (zB Zeitungsverkäufer im Bahnhofsgebäude oder Einkaufszentrum, offenes Schulbuffet im Schulgebäude).

6.2.6. Beispiele für Umsätze im Freien

Die Ausnahmebestimmung des § 2 der BarUV 2015 kann beispielsweise in folgenden Fällen zur Anwendung kommen: Bei Kanalreinigung und sonstigen Reinigungsdienstleistungen vor Ort, Schneeräumung, Garten- und Landschaftspflegern, Kehr-, Wasch- und Räumungsdiensten, Abfallsammlern, Entrümplern, Tankreinigern, bei Beförderung von Personen mit Fiakern, Motorboot oder Pferdeschlitten, bei Leistungen eines Hundetrainers, bei Verkäufen im Freien (etwa von Christbäumen, Kränzen, Blumen, Maroni, Speiseeis, Hendlbrater), bei Verkäufen vom offenen Pritschenwagen (etwa von Obst und Gemüse), bei Verkäufen von im Freien stehenden Verkaufstischen (etwa von Andenken, Neujahrsartikeln), bei Verkäufen aus offenen Verkaufsbuden (Jahrmärkte, Christkindlmarkt), Ausschank unter Schirmen und Zeltdächern im Freien (Schneebär, Schirmbar), sofern der Umsatz nicht in Verbindung mit einer fest umschlossenen Räumlichkeit, die dem Unternehmer zugeordnet werden kann, getätigt wird, nicht hingegen aber etwa bei Verkäufen aus einem Kiosk oder Fensterverkauf aus einem Verkaufstand.

Hinweis: Normen (Gesetze, Verordnungen etc.) und die Materialien dazu (Richtlinien, Erlässe, Informationsbroschüren, Internetpfade etc.) werden in stark zunehmendem Maß (auch ohne jede Ankündigung) geändert, sodass alle Nutzerinnen und Nutzer angehalten sind, die Aktualität der vorliegenden Information selbst zu kontrollieren. Stand: 23.02.2016

6.2.7. Ermittlung der Umsatzgrenze für die Registrierkassenpflicht nach § 2 Abs. 2 BarUV 2015

Die Umsatzgrenze nach § 131 Abs. 4 Z 1 BAO von 30.000 Euro (netto, ohne Umsatzsteuer) bezieht sich auf den Jahresumsatz je Kalenderjahr und ist, wie die Umsatzgrenzen der Registrierkassenpflicht des § 131b Abs. 1 Z 2 BAO, betriebsbezogen zu ermitteln und nicht auf die „Umsätze im Freien“ beschränkt.

Die Umsätze sind in Nettobeträgen heranzuziehen. 49 von 67

6.2.7.1. Betriebsbezogene Umsatzgrenze

Als einheitlicher Betrieb gilt jeder Betrieb, für den eine gesonderte Gewinnermittlung vorzunehmen ist (Details siehe EStR 2000 Rz 409 ff, BMF-280000/0034-IV/2/2010 und auch dort zitierte Judikatur). Für jeden Betrieb ist eine eigene Beilage zur Steuererklärung vorgesehen (zB E1a).

Bei der Ermittlung der Umsatzgrenzen sind alle Umsätze je Betrieb zu berücksichtigen (darunter fallen auch die Umsätze im Freien).

Wenn ein Unternehmer mehrere Betriebe führt, gilt die Umsatzgrenze je Betrieb.

6.2.7.2. Beginn der Registrierkassenpflicht bei Umsätzen im Freien

Wenn die Umsatzgrenze nach § 2 Abs. 1 BarUV 2015 in Höhe von 30.000 Euro (netto) sowie 7.500 Euro (netto) Barumsatz (vgl. § 131b Abs. 1 Z 2 BAO) erstmalig überschritten wird, bestehen die Verpflichtungen zur Losungsermittlung mit elektronischem Aufzeichnungssystem gemäß § 131b BAO und zur Belegerteilung gemäß § 132a BAO mit Beginn des viertfolgenden Monats nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Umsatzgrenzen überschritten wurden.

6.2.7.3. Ende der Registrierkassenpflicht bei Unterschreitung der Umsatzgrenzen im Fall von § 2 Abs. 3 BarUV 2015

Wird die Umsatzgrenze in einem Folgejahr nicht überschritten und ist aufgrund besonderer Umstände absehbar, dass diese Grenze auch künftig nicht überschritten wird, so fallen die Verpflichtungen zur Losungsermittlung mit elektronischem Aufzeichnungssystem gemäß § 131b BAO und zur Belegerteilung gemäß § 132a BAO, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen von § 2 BarUV 2015, mit Beginn des nächstfolgenden Kalenderjahres weg.

50 von 67

Hinweis: Normen (Gesetze, Verordnungen etc.) und die Materialien dazu (Richtlinien, Erlässe, Informationsbroschüren, Internetpfade etc.) werden in stark zunehmendem Maß (auch ohne jede Ankündigung) geändert, sodass alle Nutzerinnen und Nutzer angehalten sind, die Aktualität der vorliegenden Information selbst zu kontrollieren. Stand: 23.02.2016

6.3. Betriebe von abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften und Körperschaften öffentlichen Rechts

6.3.1. Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe von gemäß §§ 34 ff BAO begünstigten Körperschaften (§ 3 BarUV 2015)

6.3.1.1. Unentbehrlicher Hilfsbetrieb gemäß § 45 Abs. 2 BAO

Wenn eine Körperschaft gemäß §§ 34 ff BAO abgabenrechtlich begünstigt ist und einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der die Voraussetzungen des unentbehrlichen Hilfsbetriebes nach § 45 Abs. 2 BAO erfüllt, besteht nach § 3 Abs. 1 und § 1 Abs. 4 BarUV 2015 für die dabei erzielten Umsätze weder Einzelaufzeichnungspflicht nach § 131 Abs. 1 Z 2 BAO, Registrierkassenpflicht nach § 131b BAO noch Belegerteilungsverpflichtung nach § 132a BAO. Daher kann die Losungsermittlung in vereinfachter Form (Kassasturz) vorgenommen werden.

Beispiele

Eintrittsgelder bei Sportveranstaltungen von Sportvereinen, Theateraufführungen von Theatervereinen, Konzertveranstaltungen von Musik- und Gesangsvereinen, Vortragsveranstaltungen von wissenschaftlichen Vereinen, Einnahmen von Behindertenwohnheimen eines Behindertenverbandes und von gemeinnützigen Krankenanstalten (Heil- und Pflegeanstalten, vgl. § 46 BAO), so auch Museen eines Kunstförderungsvereins.

Eine Einzelaufzeichnung macht zwar den Kassasturz unzulässig (§ 1 Abs. 1 BarUV 2015), begründet aber weder Registrierkassen- noch Belegerteilungspflicht nach den §§ 131b und 132a BAO.

6.3.1.2. Entbehrlicher Hilfsbetrieb gemäß § 45 Abs. 1 BAO

Wenn eine Körperschaft gemäß §§ 34 ff BAO abgabenrechtlich begünstigt ist und einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der als entbehrlicher Hilfsbetrieb nach § 45 Abs. 1 BAO gilt, sind die Umsätze daraus nach § 3 Abs. 2 und § 1 Abs. 4 BarUV 2015 von der Einzelaufzeichnungspflicht nach § 131 Abs. 1 Z 2 BAO, der Registrierkassenpflicht nach § 131b BAO und der Belegerteilungspflicht nach § 132a BAO ausgenommen und kann die Losungsermittlung in vereinfachter Form - mittels Kassasturz – vorgenommen werden, wenn es sich um ein „kleines Fest“ handelt. Dieses liegt unter folgenden Voraussetzungen vor:

51 von 67

1. Die Umsätze werden im Rahmen von geselligen Veranstaltungen der Körperschaft, die Hinweis: Normen (Gesetze, Verordnungen etc.) und die Materialien dazu (Richtlinien, Erlässe, Informationsbroschüren, Internetpfade etc.) werden in stark zunehmendem Maß (auch ohne jede Ankündigung) geändert, sodass alle Nutzerinnen und Nutzer angehalten sind, die Aktualität der vorliegenden Information selbst zu kontrollieren. Stand: 23.02.2016

einen Zeitraum von insgesamt 48 Stunden im Kalenderjahr nicht übersteigen, erzielt. Dieser Zeitraum bezieht sich auf die Gesamtdauer der Veranstaltungen. Das bedeutet, dass mehrere Veranstaltungen im Jahr möglich sind, sofern die Gesamtdauer nicht überschritten wird. Diese Begünstigung besteht unabhängig von der Höhe der Umsätze.

2. Die Organisation der Veranstaltung (Planung und Mitarbeit während der Veranstaltung), sowie eine allfällige Verpflegung der Besucher der Veranstaltung wird durch Mitglieder der Körperschaft oder deren nahe Angehörige durchgeführt bzw. bereitgestellt. Es darf dabei allerdings die Verpflegung nicht durch einen Betrieb (zB Gastwirtschaft) eines Mitglieds der Körperschaft oder dessen nahe Angehörige bereitgestellt und verabreicht werden. Der Angehörigenbegriff richtet sich nach § 25 BAO.
3. Für Auftritte von Musik- oder anderen Künstlergruppen werden nicht mehr als 1 000 Euro pro Stunde für die Durchführung der Unterhaltungsdarbietungen bezahlt.

Die genauen Ausführungen zur Einordnung als „kleine Feste“ sind den Rz 306-308 Vereinsrichtlinien 2001 zu entnehmen, wobei bezüglich des Kriteriums der Darbietung von Unterhaltungseinlagen der Erlass des BMF vom 1.10.2015, BMF-010203/0295-VI/6/2015, BMF-AV Nr. 146/2015 zu beachten ist.

Für die übrigen entbehrlichen Hilfsbetriebe gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht.

6.3.1.3. Begünstigungsschädliche Betriebe, Gewerbebetriebe und land- und forstwirtschaftliche Betriebe gemäß § 45 Abs. 3 BAO

Veranstaltungen, die aufgrund ihres Umfangs und ihrer Ausrichtung keine Hilfsbetriebe iSd § 45 Abs. 1 und Abs. 2 BAO, sondern begünstigungsschädliche wirtschaftliche Geschäftsbetriebe darstellen, fallen nicht unter die Begünstigung.

Dies gilt auch für die sonstigen begünstigungsschädlichen Betriebe, Gewerbebetriebe und land- und forstwirtschaftliche Betriebe.

Beispiel: Kantinen von Sportvereinen:

Eine durch einen gemäß den §§ 34 ff BAO abgabenrechtlich begünstigten Sportverein vorgenommene Verköstigung ist wie folgt zu behandeln: 52 von 67 Wird in der Pause einer Veranstaltung, die einen unentbehrlichen Hilfsbetrieb gemäß § 45 Abs. 2 BAO darstellt, einmalig eine Verköstigung angeboten, ist diese als Teil des unentbehrlichen Hilfsbetriebes anzusehen, wenn das Speisen- und Getränkeangebot sehr begrenzt ist und der Veranstalter über keinerlei gastronomische Einrichtungen (zB Kühlschrank, Mikrowellenherd, Kaffeemaschine) verfügt, sondern diese von Vereinsmitgliedern für die Veranstaltung zur Verfügung gestellt werden.

Hinweis: Normen (Gesetze, Verordnungen etc.) und die Materialien dazu (Richtlinien, Erlässe, Informationsbroschüren, Internetpfade etc.) werden in stark zunehmendem Maß (auch ohne jede Ankündigung) geändert, sodass alle Nutzerinnen und Nutzer angehalten sind, die Aktualität der vorliegenden Information selbst zu kontrollieren. Stand: 23.02.2016

Es gelten daher die Ausführungen für den unentbehrlichen Hilfsbetrieb.

Von Vereinen selbst betriebene Kantinen sind begünstigungsschädliche Betriebe bzw. Gewerbebetriebe. Erzielen diese Betriebe Umsätze von höchstens 7.500 Euro pro Jahr, besteht nach § 3 Abs. 1 und § 1 Abs. 4 BarUV 2015 für die dabei erzielten Umsätze weder Einzelaufzeichnungspflicht nach § 131 Abs. 1 Z 2 BAO, Registrierkassenpflicht nach § 131b BAO noch Belegerteilungsverpflichtung nach § 132a BAO, weil hier nach VereinsR 2001 Rz 466 von einer nicht unternehmerischen Tätigkeit ausgegangen werden kann.

Um die Begünstigungsschädlichkeit zu beseitigen, besteht die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung, die bis zu einem Jahresumsatz aus dem begünstigungsschädlichen Bereich in Höhe von 40.000 Euro automatisch zum Tragen kommt (vgl. § 45a BAO). Das heißt, der Verein bleibt begünstigt, lediglich für den begünstigungsschädlichen Bereich (also die begünstigungsschädlichen Betriebe, Gewerbebetriebe und land- und forstwirtschaftliche Betriebe) besteht Umsatzsteuer- und Körperschaftsteuerpflicht.

Daher fällt der Verein mit den Barumsätzen dieses unternehmerischen Kantinenbetriebes in die Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht.

Bei einem Jahresumsatz von mehr als 40.000 Euro aus dem begünstigungsschädlichen Bereich müsste der Verein einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 44 Abs. 2 BAO stellen. Wird die Ausnahmegenehmigung vom Finanzamt erteilt, ist der Verein wieder begünstigt wie oben.

6.3.2. Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften öffentlichen Rechts

6.3.2.1. Hoheitsbereich

Körperschaften öffentlichen Rechts, wie Gemeinden, sind im Hoheitsbereich für abgabenrechtliche Zwecke weder aufzeichnungspflichtig (§ 131 BAO), registrierkassenpflichtig (§ 131b BAO) noch belegerteilungspflichtig (§ 132a BAO), da diese Bestimmungen nur im Unternehmensbereich gelten. 53 von 67

6.3.2.2. Unternehmensbereich

Wenn Körperschaften öffentlichen Rechts im Unternehmensbereich, und zwar im Rahmen von Betrieben gewerblicher Art, tätig werden (zB Betrieb eines Hallenbades durch eine Gemeinde), fallen sie unter die allgemeine Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht. Die Belegerteilungspflicht gilt auch für Betriebe gewerblicher Art

Hinweis: Normen (Gesetze, Verordnungen etc.) und die Materialien dazu (Richtlinien, Erlässe, Informationsbroschüren, Internetpfade etc.) werden in stark zunehmendem Maß (auch ohne jede Ankündigung) geändert, sodass alle Nutzerinnen und Nutzer angehalten sind, die Aktualität der vorliegenden Information selbst zu kontrollieren. Stand: 23.02.2016

gemäß § 2 Abs. 3 UStG 1994 („Betriebe gewerblicher Art kraft UStG“).

Für gesellige oder gesellschaftliche Veranstaltungen von Körperschaften öffentlichen Rechts, die die Voraussetzungen des § 5 Z 12 KStG 1988 erfüllen und gemäß dieser Bestimmung von der Körperschaftsteuer und gemäß § 2 Abs. 3 UStG 1994 von der Umsatzsteuer befreit sind, besteht keine Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht.

Für gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften öffentlichen Rechts und unentbehrliche Hilfsbetriebe von Körperschaften öffentlichen Rechts gelten die Ausführungen unter Abschnitt 6.3.1.1.

Umsätze von Körperschaften öffentlichen Rechts, die nicht die Voraussetzungen des § 5 Z 12 KStG 1988 erfüllen, können „mobile Umsätze“ iSd § 7 BarUV 2015 darstellen (Festivitäten, die zB den zeitlichen Rahmen überschreiten).

Zu den Körperschaften öffentlichen Rechts und deren Betrieben gewerblicher Art:

Umsatzsteuergesetz 1994:

Unternehmer, Unternehmen

§ 2. (1) Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Das Unternehmen umfaßt die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird.

(3) Die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (§ 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988), ausgenommen solche, die gemäß § 5 Z 12 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 von der Körperschaftsteuer befreit sind, und ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig. Als Betriebe gewerblicher Art im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten jedoch stets

- Wasserwerke,
- Schlachthöfe,
- Anstalten zur Müllbeseitigung und
- zur Abfuhr von Spülwasser und Abfällen sowie
- die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken durch öffentlich-rechtliche Körperschaften.

Körperschaftsteuergesetz 1988:

2. ABSCHNITT

Befreiungen

§ 5. Von der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht sind befreit:

Betriebe gewerblicher Art von **Körperschaften des öffentlichen Rechtes unter folgenden Voraussetzungen:**

Hinweis: Normen (Gesetze, Verordnungen etc.) und die Materialien dazu (Richtlinien, Erlässe, Informationsbroschüren, Internetpfade etc.) werden in stark zunehmendem Maß (auch ohne jede Ankündigung) geändert, sodass alle Nutzerinnen und Nutzer angehalten sind, die Aktualität der vorliegenden Information selbst zu kontrollieren. Stand: 23.02.2016

12.

- Der Betrieb besteht ausschließlich in der entgeltlichen Durchführung von geselligen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen aller Art (insbesondere Feste, Bälle, Kränzchen, Feiern, Juxveranstaltungen, Heurigenausschank, Wandertage, Vergnügungs-Sportveranstaltungen) in der Dauer von höchstens vier Tagen im Jahr, und
 - die Veranstaltungen müssen nach außen hin erkennbar zur materiellen Förderung eines bestimmten Zweckes im Sinne der §§ 35, 37 und 38 der Bundesabgabenordnung abgehalten werden, und
 - die Erträge aus der jeweiligen Veranstaltung müssen nachweislich für diesen Zweck verwendet werden, und
 - mit diesen Veranstaltungen sind an höchstens drei Tagen im Jahr gastgewerbliche Betätigungen (Abgabe von Speisen und Getränken) verbunden.

6.4. Ausnahmen für Warenausgabe- und Dienstleistungsautomaten (§ 4 BarUV 2015).....

Barumsatzverordnung 2015:

Langtitel

Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Erleichterungen bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen, bei der Registrierkassenpflicht und bei der Belegerteilungspflicht (Barumsatzverordnung 2015 – BarUV 2015)

StF: [BGBl. II Nr. 247/2015](#)

Präambel/Promulgationsklausel

Aufgrund der §§ 131 Abs. 4 und 131b Abs. 5 Z 2 der Bundesabgabenordnung – BAO, [BGBl. Nr. 194/1961](#), zuletzt geändert durch das Bundesgesetz [BGBl. I Nr. 118/2015](#), wird verordnet:

Vereinfachte Losungsermittlung

§ 1. (1) Eine vereinfachte Losungsermittlung bzw. Erleichterungen bei der Registrierkassenpflicht nach § 131b BAO und der Belegerteilungspflicht nach § 132a BAO kann nur in den Fällen der §§ 2 bis 4 in Anspruch genommen werden, soweit über die Bareingänge keine Einzelaufzeichnungen geführt werden, die eine Losungsermittlung ermöglichen.

(2) Bei Vorliegen der Berechtigung zur vereinfachten Losungsermittlung nach den §§ 2 und 3 können die gesamten Bareingänge eines Tages durch Rückrechnung aus dem ausgezählten End- und Anfangsbestand ermittelt werden.

(3) Die Ermittlung des Kassenanfangs- und Kassenendbestandes sowie der Tageslosung durch Rückrechnung muss nachvollziehbar und entsprechend dokumentiert werden. Sie hat spätestens zu Beginn des nächstfolgenden Arbeitstages und für jede Kassa gesondert zu erfolgen.

(4) Wenn die vereinfachte Losungsermittlung nach den §§ 2 bis 4 zulässig ist, besteht weder eine Registrierkassenpflicht gemäß § 131b BAO noch eine Belegerteilungspflicht nach § 132a BAO.

Hinweis: Normen (Gesetze, Verordnungen etc.) und die Materialien dazu (Richtlinien, Erlässe, Informationsbroschüren, Internetpfade etc.) werden in stark zunehmendem Maß (auch ohne jede Ankündigung) geändert, sodass alle Nutzerinnen und Nutzer angehalten sind, die Aktualität der vorliegenden Information selbst zu kontrollieren. Stand: 23.02.2016

Umsätze im Freien

§ 2. (1) Für Umsätze, die von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten, **jedoch nicht in oder in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten** ausgeführt werden, kann bei **Nichtüberschreiten der Umsatzgrenze gemäß § 131 Abs. 4 BAO von 30 000 Euro Jahresumsatz** die vereinfachte Losungsermittlung in Anspruch genommen werden.

(2) Die Verpflichtungen zur Losungsermittlung mit elektronischem Aufzeichnungssystem gemäß § 131b BAO und zur Belegerteilung gemäß § 132a BAO bestehen mit Beginn des vierfolgenden Monats nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Umsatzgrenze (Abs. 1) erstmalig überschritten wurde.

(3) Wird die Umsatzgrenze (Abs. 1) in einem Folgejahr nicht überschritten und ist aufgrund besonderer Umstände absehbar, dass diese Grenze auch künftig nicht überschritten wird, so fallen die Verpflichtungen zur Losungsermittlung mit elektronischem Aufzeichnungssystem gemäß § 131b BAO und zur Belegerteilung gemäß § 132a BAO mit Beginn des nächstfolgenden Kalenderjahres weg.

Sonderregelungen für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

§ 3. (1) Die vereinfachte Losungsermittlung kann bei Umsätzen von **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Sinn des § 45 Abs. 2 BAO von abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften** in Anspruch genommen werden.

(2) Bei **bestimmten** Umsätzen von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Sinn des § 45 Abs. 1 BAO von abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften kann die vereinfachte Losungsermittlung **unter folgenden Voraussetzungen** in Anspruch genommen werden:

1. Umsätze im Rahmen von geselligen Veranstaltungen der Körperschaft, die einen Zeitraum von insgesamt 48 Stunden im Kalenderjahr nicht übersteigen.
2. Die Organisation der Veranstaltung sowie die Verpflegung bei der Veranstaltung wird durch Mitglieder der Körperschaft oder deren nahe Angehörige durchgeführt bzw. bereitgestellt.
3. Bei Auftritten von Musik- oder anderen Künstlergruppen werden nicht mehr als 1 000 Euro pro Stunde für die Durchführung von Unterhaltungsdarbietungen verrechnet.

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt für vor dem 1. Jänner 2016 in Betrieb genommene Warenausgabe- und Dienstleistungsautomaten mit 1. Jänner 2027 in Kraft (vgl. § 9 Abs. 2).

Sonderregelungen für Automaten

§ 4. (1) Bei Warenausgabe- und **Dienstleistungsautomaten, die nach dem 31. Dezember 2015 in Betrieb** genommen werden, kann eine vereinfachte Losungsermittlung in Anspruch genommen werden, und besteht weder eine Registrierkassenpflicht nach § 131b BAO noch eine Belegerteilungspflicht nach § 132a BAO, wenn die Gegenleistung für die Einzelumsätze 20 Euro nicht übersteigt.

(2) Eine vereinfachte Losungsermittlung kann bei diesen Automaten durch eine zumindest im Abstand von 6 Wochen regelmäßig erfolgende Ermittlung und Aufzeichnung

der Anzahl der verkauften Waren anlässlich der Nachfüllung durch Bestandsverrechnung (Endbestand – minus Anfangsbestand bzw. Nachfüllmenge) oder manuelle oder elektronische Auslesung der Zählwerkstände bei vorhandenen Zählwerken oder

der erbrachten Dienstleistungen durch manuelle oder elektronische Auslesung der Zählwerkstände bei vorhandenen Zählwerken

durchgeführt werden. Darüber hinaus sind anlässlich jeder Kassenentleerung, die zumindest einmal monatlich zu erfolgen hat, die vereinnahmten Geldbeträge je Automat zu ermitteln und aufzuzeichnen.

Hinweis: Normen (Gesetze, Verordnungen etc.) und die Materialien dazu (Richtlinien, Erlässe, Informationsbroschüren, Internetpfade etc.) werden in stark zunehmendem Maß (auch ohne jede Ankündigung) geändert, sodass alle Nutzerinnen und Nutzer angehalten sind, die Aktualität der vorliegenden Information selbst zu kontrollieren. Stand: 23.02.2016

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt für vor dem 1. Jänner 2016 in Betrieb genommene Warenausgabe- und Dienstleistungsautomaten mit 1. Jänner 2027 in Kraft (vgl. § 9 Abs. 2).

§ 5. Bei Fahrausweisautomaten für Beförderungen im Personenverkehr, die nach dem 31. Dezember 2015 in Betrieb genommen werden, besteht keine Registrierkassenpflicht nach § 131b BAO, wenn die vollständige Erfassung der Fahrausweise gewährleistet ist.

Sonderregelung für Onlineshops

§ 6. Betriebe sind hinsichtlich ihrer Umsätze,

– bei denen keine Gegenleistung durch Bezahlung mit Bargeld unmittelbar an den Leistungserbringer erfolgt **und**

– denen im Wege einer Online-Plattform abgeschlossene Vereinbarungen zugrunde liegen, von der Registrierkassenpflicht nach § 131b BAO ausgenommen.

Leistungen außerhalb der Betriebsstätte

§ 7. Unternehmer, die ihre Lieferungen und sonstigen Leistungen außerhalb einer Betriebsstätte erbringen und nach § 131b BAO zur Führung von Registrierkassen verpflichtet sind, müssen diese Umsätze nicht sofort, sondern dürfen diese nach Rückkehr in die Betriebsstätte ohne unnötigen Aufschub in der Registrierkasse erfassen, wenn sie bei Barzahlung dem Leistungsempfänger einen Beleg im Sinn des § 132a Abs. 3 BAO ausfolgen und hiervon eine Durchschrift aufbewahren.

Wegfall der Registrierkassenpflicht

§ 8. Werden die Umsatzgrenzen (§ 131b Abs. 1 Z 2 BAO) in einem Folgejahr nicht überschritten und ist aufgrund besonderer Umstände absehbar, dass diese Grenzen auch künftig nicht überschritten werden, so fällt die Verpflichtung zur Losungsermittlung mit elektronischem Aufzeichnungssystem gemäß § 131b BAO mit Beginn des nächstfolgenden Kalenderjahres weg.

Inkrafttreten

§ 9. (1) Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur vereinfachten Losungsermittlung bei Bareingängen und Barausgängen – Barbewegungs-VO, BGBL. II Nr. 441/2006, außer Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten die §§ 4 und 5 für vor dem 1. Jänner 2016 in Betrieb genommene Warenausgabe- und Dienstleistungsautomaten mit 1. Jänner 2027 in Kraft.

Gesetzesstellen:

BAO:

§ 39. Ausschließliche Förderung liegt vor, wenn folgende fünf Voraussetzungen zutreffen:

1. Die Körperschaft darf, abgesehen von völlig untergeordneten

Nebenzwecken, keine anderen als gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen.

2. Die Körperschaft darf keinen Gewinn erstreben. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

Hinweis: Normen (Gesetze, Verordnungen etc.) und die Materialien dazu (Richtlinien, Erlässe, Informationsbroschüren, Internetpfade etc.) werden in stark zunehmendem Maß (auch ohne jede Ankündigung) geändert, sodass alle Nutzerinnen und Nutzer angehalten sind, die Aktualität der vorliegenden Information selbst zu kontrollieren. Stand: 23.02.2016

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht
 3. mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück erhalten, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlagen zu berechnen ist.

Die Körperschaft darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd
 4. sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Vorstandsgehälter oder Aufsichtsratsvergütungen) begünstigen.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes darf das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet werden.

§ 41. (1) Die Satzung der Körperschaft muß eine ausschließliche und unmittelbare Betätigung für einen **gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck ausdrücklich vorsehen und diese Betätigung genau umschreiben;** als Satzung im Sinn der §§ 41 bis 43 gilt auch jede andere sonst in Betracht kommende Rechtsgrundlage einer Körperschaft.

(2) Eine ausreichende Bindung der Vermögensverwendung im Sinn des § 39 Z 5 liegt vor, wenn der Zweck, für den das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes zu verwenden ist, in der Satzung (Abs. 1) so genau bestimmt wird, daß auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob der Verwendungszweck als gemeinnütziger, mildtätig oder kirchlich anzuerkennen ist.

(3) Wird eine Satzungsbestimmung, die eine Voraussetzung der Abgabenbegünstigung betrifft, nachträglich geändert, ergänzt, eingefügt oder aufgehoben, so hat dies die Körperschaft binnen einem Monat jenem Finanzamt bekanntzugeben, das für die Festsetzung der Umsatzsteuer der Körperschaft zuständig ist oder es im Falle der Umsatzsteuerpflicht der Körperschaft wäre.

§ 42. Die **tatsächliche Geschäftsführung** einer Körperschaft muß auf ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweckes eingestellt sein und den Bestimmungen entsprechen, die die Satzung aufstellt.

§ 43. Die Satzung (§ 41) und die tatsächliche Geschäftsführung (§ 42) müssen, um die Voraussetzung für eine abgabenrechtliche Begünstigung zu schaffen, den Erfordernissen dieses Bundesgesetzes bei der Körperschaftsteuer **während des ganzen Veranlagungszeitraumes**, bei den übrigen Abgaben im **Zeitpunkt der Entstehung** der Abgabenschuld entsprechen.

§ 44. (1) Einer Körperschaft, die einen Gewerbebetrieb oder einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb unterhält, kommt eine Begünstigung auf abgabenrechtlichem Gebiet wegen Betätigung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke nicht zu.

(2) **Das für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständige Finanzamt kann auf Antrag des Abgabepflichtigen von der Geltendmachung einer Abgabepflicht in den Fällen des Abs. 1 ganz oder teilweise absehen, wenn andernfalls die Erreichung des von der Körperschaft verfolgten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweckes vereitelt oder wesentlich gefährdet wäre.** Eine solche Bewilligung kann von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden, die mit der Erfüllung der gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke zusammenhängen oder die Erreichung dieser Zwecke zu fördern geeignet sind.

§ 45a. Übersteigen Umsätze gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1994, die von einer Körperschaft im Rahmen von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Gewerbebetrieben und **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben gemäß § 45 Abs. 3 ausgeführt werden, im Veranlagungszeitraum insgesamt nicht den Betrag von 40 000 Euro,** so gilt unbeschadet der

Hinweis: Normen (Gesetze, Verordnungen etc.) und die Materialien dazu (Richtlinien, Erlässe, Informationsbroschüren, Internetpfade etc.) werden in stark zunehmendem Maß (auch ohne jede Ankündigung) geändert, sodass alle Nutzerinnen und Nutzer angehalten sind, die Aktualität der vorliegenden Information selbst zu kontrollieren. Stand: 23.02.2016

Ermächtigung des § 44 Abs. 2 eine Bewilligung im Sinne der letztgenannten Bestimmung insoweit als erteilt, als die Abgabepflicht hinsichtlich dieser Betriebe zwar bestehen bleibt, die Begünstigungen der Körperschaft auf abgabenrechtlichem Gebiet jedoch nicht berührt werden. Voraussetzung dafür ist, daß erzielte Überschüsse dieser Betriebe zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke der Körperschaft dienen.

2. Schenkungsmeldung und andere Anzeigepflichten

§ 120. (1) Die Abgabepflichtigen haben dem Finanzamt alle Umstände anzugeben, die hinsichtlich der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer oder Abgaben vom Vermögen die persönliche Abgabepflicht begründen, ändern oder beenden. Sie haben dem Finanzamt auch den Wegfall von Voraussetzungen für die Befreiung von einer solchen Abgabe anzugeben.

(2) Wer einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, einen gewerblichen Betrieb oder eine sonstige selbständige Erwerbstätigkeit begründet oder aufgibt, hat dies dem für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständigen Finanzamt anzugeben.

(3) Weiters ist die Beseitigung einer im vorläufigen Bescheid genannten Ungewissheit (§ 200 Abs. 1) und ein Eintritt eines im Bescheid angeführten, in Betracht kommenden rückwirkenden Ereignisses (§ 295a) der für die Erhebung der betreffenden Abgabe zuständigen Abgabenbehörde anzugeben.

§ 120a. Für Landes- und Gemeindeabgaben gilt Folgendes:

Die Abgabepflichtigen haben der Abgabenbehörde alle Umstände anzugeben, die ihre Abgabepflicht begründen, ändern oder beenden. Sie haben auch den Wegfall von Voraussetzungen für eine Befreiung von einer Abgabe anzugeben.

§ 121. Die Anzeigen gemäß den §§ 120 und 120a sind binnen einem Monat, gerechnet vom Eintritt des anmeldungspflichtigen Ereignisses, zu erstatten.

Körperschaftsteuergesetz 1988:

2. ABSCHNITT

Befreiungen

§ 5. Von der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht sind befreit:

6. Körperschaften im Sinne des § 1 Abs. 2, die der Förderung **gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke** nach Maßgabe der §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung dienen.

Betriebe gewerblicher Art von **Körperschaften des öffentlichen Rechtes unter folgenden 12. Voraussetzungen:**

- Der Betrieb besteht **ausschließlich in der entgeltlichen Durchführung von geselligen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen** aller Art (insbesondere Feste, Bälle, Kränzchen, Feiern, Juxveranstaltungen, Heurigenausschank, Wandertage, Vergnügungs-Sportveranstaltungen) in der Dauer von höchstens vier Tagen im Jahr, **und**
 - die Veranstaltungen müssen nach außen hin erkennbar zur materiellen Förderung eines bestimmten Zweckes im Sinne der §§ 35, 37 und 38 der Bundesabgabenordnung abgehalten werden, **und**
 - die Erträge aus der jeweiligen Veranstaltung müssen nachweislich für diesen Zweck verwendet werden, **und**
 - mit diesen Veranstaltungen sind an höchstens drei Tagen im Jahr gastgewerbliche Betätigungen (Abgabe von Speisen und Getränken) verbunden.